

Schlesiens Handwerk

Amfliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 49. Kreis-Handwerkerschaften und 737 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Handwerk und Kultur	225
Handwerk im ländl. Bezirk	226
Tarifordnungen für öffentliche Bauvorhaben	227
Reichsinnungsmeister Möckel †	228
Fliegerhandwerker wirken in Breslau	229
Reichsausstellung „Gebt mir 4 Jahre Zeit“	229
Briefkasten	231
Wie schreibe ich an die Behörde?	235
Fahrten durchs schöne Schlesien	236
Erfassung der Alt- und Abfallstoffe in den Betrieben	237
Bekanntmachungen	238

Handwerk und Kultur.

Ein Beitrag zur schlesischen Gaukulturwoche.

Die schlesische Gaukulturwoche 1937 wird im ober-schlesischen Raume durchgeführt und findet in den nächsten Tagen ihren Abschluß. Die Mannigfaltigkeit der Veranstaltungen zeigt deutlich, daß Kultur nicht gleichbedeutend ist mit Kunst oder Zivilisation, sondern daß Kultur alle Gebiete der Lebensäußerung eines Volkes umfaßt. Im Rahmen der Gaukulturwoche erleben wir die abgeklärteste Kunst neben einer lustigen Blauen Montag-Darbietung der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Um die Aufgabe der Kulturgestaltung in Deutschland zu erfassen, ist es nötig, wieder einmal grundlegend auf den Wesenskern des Nationalsozialismus zurückzugreifen. Der Nationalsozialismus unterscheidet sich von der früher in Deutschland gefannten Staats- und Volksgestaltung dadurch, daß im nationalsozialistischen Deutschland nicht der tote Paragraph die Vormachtstellung vor dem lebendigen Menschen hat, sondern daß der lebendige Mensch im Volke das Primäre ist. Das Volk umfaßt eine Gruppe von Menschen gleicher Art. Diese Menschen haben ihre gleiche Art nicht durch Paragraphen oder Paragraphenanhäufungen bekommen. Ihnen ist die gleiche Art von der schöpferischen Allmacht gegeben worden. Darin liegt unser deutsches Schicksal, darin liegt auch unsere Verpflichtung und unser Weg zur Gemeinschaft.

Die schöpferische Allmacht erzeugt das Leben und gibt diesem Leben Grundform. Die Ausgestaltung dieses Lebens, die schöpferisch tätige Formgebung unseres von der Allmacht gegebenen deutschen Lebens ist nunmehr im direkten Anschluß an die göttliche Lebensschöpfung unsere, der deutschen Menschen, Aufgabe. Begrifflich bezeichnen wir diese Tätigkeit mit dem Wort „Arbeit“. Deshalb der nationalsozialistische Ausspruch vom Adel der Arbeit, deshalb die Anordnung des Führers, daß im ersten Vierjahresplan zunächst einmal die Arbeitslosigkeit im Prinzip beseitigt werden mußte. Wir müssen arbeiten können und dürfen, um unsere Pflichten zu erfüllen.

Gerade im Handwerk wird sehr viel von der „schöpferisch tätigen Arbeit“ gesprochen. Diese Forderung untreifet bereits genauer unsere Pflichten. Unsere Arbeit darf besonders im Handwerk nicht eine stumpfsinnige Verbielfältigung sein, sondern Geist, Seele und die körperliche Handarbeit müssen wir schöpferisch tätig so gestalten, daß das Produkt unserer Arbeit der Volks- und Landschaftsschöpfung durch die Allmacht entspricht.

Wäre es der Wille der göttlichen Allmacht, für die ganze Erde ein gleichgestaltetes Leben zu schaffen, dann würde sie es ob ihrer Allmacht auch tun können.

Aber nicht nur der deutsche Mensch, sondern auch die deutsche Landschaft ist im göttlichen Schöpfungswort anders gestaltet, als Mensch und Landschaft bei anderen Völkern. Hieraus ergibt sich, daß unsere schöpferisch tätige Arbeit eine rein deutsche sein muß. Das Endziel aller nationalsozialistischen Arbeit ist die Gestaltung des deutschen Lebens. Kultur aber ist in der letzten Konsequenz ebenfalls nichts anderes, als Lebensgestaltung.

Auf diesem Gebiete ergeben sich für das Handwerk sehr große und umfangreiche Aufgaben. Wir befinden uns im Handwerk auf dem Wege zur nationalsozialistischen Kulturgestaltung erst im Anfangsstadium einer schöpferisch tätigen handwerklichen Entwicklung. Unsere Aufgabe ist es nicht, Diskussionsklubs zu bilden, in denen über meist unwichtige Probleme nutzlos diskutiert wird. Wir haben auch gar keine Veranlassung, irgendwie besorgt zu sein darüber, was nun mit dem Handwerk wird und welche endgültige Gestaltung es im dritten Reich bekommt. Unser Führer ist Adolf Hitler. Das ist für uns ein unerschütterlicher Nachweis dafür, daß wir ohne Sorge der Zukunft entgegensehen können.

Wir aber müssen an Stelle von unnötigen Diskussionen und unangebrachten Besorgnissen etwas anderes setzen, und zwar den klaren unzweideutigen Willen, tatsächlich schöpferisch tätige Leistungen zu zeigen, auf daß das Handwerk im Rahmen der Kulturgestaltung nachweislich stärker in Erscheinung tritt, als in der Gaukulturwoche 1937. Wohl konnten wir in den Artikeln der Tagespresse Ueberschriften lesen, wie „Der Künstler und Kunsthandwerker in einer Front“. Das darf uns aber nicht dazu verleiten, anzunehmen, daß jetzt ein gewisser Abschluß erreicht sei. Vielmehr müssen wir mit allen Kräften darnach streben, daß das Handwerk schlechthin als wertvoller Kulturträger im deutschen Volke allgemein Anerkennung findet.

Hierbei genügt es nicht, daß beispielsweise der Tischler gelernt hat, einen richtigen Hobelstrich zu machen oder Furniere zu leimen. Die Arbeit des Tischlers — um bei diesem Beispiel zu bleiben — ist keine vollendete Arbeit, selbst wenn sie technisch noch so sauber ist, wenn dieser Tischler irgend eine Schablone kopiert. Zur wirklichen Vollkommenheit gehört neben dem fachlichen Können die Einschaltung der deutschen Seele und des Geistes. Die Schöpfung in der Tätigkeit des Handwerks muß das Endziel haben, Dinge zu schaffen, die auch zum deutschen Menschen und in die deutsche Landschaft passen. In den Wäldern unserer schlesischen Heimat würden japanische Bauten oder indische Tempel immer fremd

wirken, obwohl sie kulturell und künstlerisch durchaus Beachtung verdienen. In unsere deutsche Heimat gehören eben Bauten, die dem deutschen Empfinden, der deutschen Seele entsprechen. Aus diesem Grunde wird handwerkliche Kulturschöpfung stets zweckgebunden sein müssen. Der Zweck ist aber nicht bestimmt von einer raffinierten Ausnutzung erlernter Fähigkeiten, sondern er ist bestimmt von den Gesetzen der Gestaltung des deutschen Lebens.

Wir wollen eifrig bemüht sein, unser schlesisches Handwerk schöpferisch tätig weiterzufördern und zwar so, daß bei späteren Gaukulturwochen auch das Handwerk einen wichtigen und überzeugenden Platz einnimmt. Die zahlreichen Zeugnisse schöpferischer Leistungen im Handwerk, die tatsächlich nachweisbar sind, müssen wir propagandistisch so herausstellen, daß sie beachtet werden. Dann werden sie auch Anerkennung finden.

R o n r a d W i n k l e r, Breslau.

Aus den Kreishandwerkerschaften:

Handwerk im ländlichen Bezirk.

Von Erich K o h e, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Trebnitz.

Das Handwerk im ländlichen Bezirk steht unter ganz anderen Lebensbedingungen und Arbeitsmöglichkeiten, wie das Handwerk in der Großstadt oder im Industriegebiet. Im Kreise Trebnitz besteht das Handwerk zu 90% aus Handwerkern, welche auf dem Lande wohnen und mit dem Bauern Hand in Hand gehen müssen, damit beide ihre Lebensmöglichkeiten haben. Personen, die diese wichtigen das Handwerk berührende Fragen nicht kennen, weil man sie noch nicht darauf hingewiesen hat, würden erstaunt sein, wie einfach und bescheiden die ganze Lebenshaltung eines solchen ländlichen Handwerkers ist. Das Entschuldungsverfahren der Bauern im hiesigen Kreise hat den Handwerkern empfindliche Wunden geschlagen. Es ist leider eine alte Tatsache, daß Handwerkerrechnungen eben immer nach der Ernte bezahlt wurden, da dann der Bauer oft tatsächlich, mitunter aber auch nur angeblich mehr Geld hat, weil er die Ernte verkauft und zu Gelde gemacht hat. Die Schäden, welche die frühere Systemzeit dem Bauern zugefügt hatte, indem eben alles Hab und Gut versteigert werden konnte, hat manchen Bauern wirtschaftlich so geschwächt, daß ihm weiter nichts mehr übrig blieb, als das Entschuldungsverfahren zu beantragen. Zahlreiche Bauern haben von dieser rettenden Maßnahme Gebrauch gemacht. Für den Handwerker gab es aber keine Entschuldung. Er mußte nun erleben, daß der durch seine Gutmütigkeit und das dem Bauern geschenkte Vertrauen gebene Kredit in der Ferne verschwand und nach Monate- und vielfach jahrelangen Warten dann nur ein kleiner Teil seiner Forderungen herein kam. Hier liegt der Hauptgrund, daß die Handwerker im Kreise Trebnitz sich wirtschaftlich nur langsam erholen können, weil das Betriebskapital fehlt, welches durch das Entschuldungsverfahren der Bauern verloren gegangen ist. Glücklicherweise hat ein großer Teil der ländlichen Handwerker etwas Landnutzung, sodaß der dringendste Bedarf für das tägliche Brot einigermaßen sicher gestellt ist. Aber das reicht doch nicht, denn es wird ja auch Geld für Material, Löhne, Steuern, Beiträge usw. gebraucht.

In den Sprechstunden der hiesigen Kreishandwerkerschaft wird dem ländlichen Handwerker immer wieder klar gemacht, daß die alte Gemütlichkeit in der Kreditgewährung aufhören muß, oder sie müssen langsam aber sicher ihren Betrieb schließen. Es besteht ein Abkommen mit der Bauernschaft, wonach die Handwerkerrechnungen monatlich ausgeschrieben und auch monatlich bezahlt werden sollen. Hier zeigt es sich nun eigenartiger Weise, daß der Handwerker von dieser Zahlungsregelung nicht genügend Gebrauch macht. Statt regelmäßig monatliche Rech-

nungen auszuschreiben, hat er innerliche Hemmungen und wartet wieder ein Vierteljahr und länger, weil er Angst hat, den Kunden zu verlieren. Es kommen auch Fälle vor, wo Böswilligkeit vorliegt und man absolut nicht einsehen will, daß auch der Handwerker Geld braucht. Der Kreishandwerkerschaft ist es aber in den meisten Fällen gelungen bei den maßgebenden Stellen Verständnis zu finden, und so dem Handwerker zu seinem Gelde zu verhelfen. Es kann nicht genug betont werden, daß auch der Handwerker sich als vollwertiger Staatsbürger fühlen soll. Er muß aber auf der anderen Seite zeigen, daß er etwas kann und in der Lage ist eine erstklassige Qualitätsarbeit zu liefern. Gerade durch die Leistung wird er sich durchsetzen und sich die Achtung seiner Mitmenschen erringen.

Es gibt aber heute noch manches, was nicht bloß dem Landhandwerker, sondern auch dem Handwerker der Kleinstadt die Arbeitsbasis schmälert. Dies sind die Regiebetriebe in Stadt und Land. Es ist durchaus zu verstehen, wenn sich z. B. im Ort kein Schmied oder Stellmacher usw. befindet, ein Dominium sich einen Handwerker auf eigene Rechnung hält. Aber dann müßte derselbe nur für diesen Betrieb arbeiten. Dies sollte man wenigstens annehmen. Wie sieht aber die Wirklichkeit aus? Wenn ein solcher Handwerker eingestellt wird, muß man erstaunt sein, welche Ansprüche gestellt werden. Er soll z. B. Schmied sein, sämtliche Führerscheine haben, Elektriker sein, sämtliche landwirtschaftliche Maschinen reparieren und fahren können usw. Die Ehefrau soll mit auf Arbeit gehen, und wird der Handwerker eben dort eingesetzt, wo er gerade gebraucht wird, und ist es selbstverständlich, daß er auch den Fußbeschlag versteht. Wie hat aber bis jetzt die Bezahlung ausgesehen? Die Beantwortung dieser Frage können wir uns schenken, denn es besteht heute Gott sei Dank ein Tarif für Gutshandwerker. Es liegt ganz klar auf der Hand, daß dieser vielseitige und so gering bezahlte Handwerker natürlich Nebenverdienst gebrauchte und auch genug fand, denn er konnte ja vieles viel billiger herstellen, als der selbständige Handwerker, welcher Material, Löhne, Steuern und vielfach noch Miete bezahlen muß, wenn er nicht zufällig ein eigenes Häuschen besaß.

Im Stellmacherhandwerk klagt man darüber, daß die landwirtschaftlichen und die Siedlungsgenossenschaften neuerdings sogar Wagen und Ackergeräte liefern.

Im Müllerhandwerk sind es die zahlreichen bäuerlichen Schrotmühlen, welche den Berufsmüller Arbeit und Verdienst wegnehmen. Hier wird noch manches anders werden müssen, denn auch die Regiebe-

triebe werden mit der Zeit einsehen lernen, daß sie besser fahren, wenn sie ihre laufenden Lieferungen, Arbeiten und Reparaturen dem ansässigen Handwerksmeister übergeben. Nur die handwerkliche Qualitätarbeit ist auf die Dauer die billigste.

Die Schwarzarbeit spielt leider im Bezirk unserer Kreisgewerkschaft noch eine erhebliche Rolle. Man stand und steht heute noch vielfach auf dem Standpunkt, daß es selbstverständlich ist, wenn jeder, welcher nicht der Wohlfahrt zur Last fallen will, nach seinen Fähigkeiten Arbeiten ausführen darf, um sein Leben fristen zu können.

Es ist wieder das kleine Handwerk in Stadt und Land, welche die Tätigkeit dieser Puschler und Alleskönner zu spüren bekommt. Wieviel Linte ist hier schon verschrieben worden, um den maßgebenden Stellen nachzuweisen, daß der ehrliche steuerzahlende Handwerker gegen dieses Puschertum unbedingt geschützt werden muß. Die Aufklärung dieser Stellen, insbesondere der Bürgermeister auf dem Lande muß ständig betrieben werden, um dem kleinen Handwerker zu seinem Recht zu verhelfen.

Erfreulicherweise haben die in den Zeitungen veröffentlichten Bestrafungen von Schwarzarbeitern doch schon etwas als Schreckschuß gewirkt. Hoffentlich bleibt die Wirkung erhalten.

Wenn man sich den Kern der Handwerker in unserem ländlichen Kreise ansieht, so muß man feststellen, daß dieser an sich gut ist. Von Ausnahmen abgesehen, staunt man, wie sehr sich mancher Handwerker den veränderten Zeiten angepaßt hat. Die fachlichen Kenntnisse sind vielseitig, und wird man immer Rat und Hilfe beim ländlichen Handwerker

finden, falls man solchen braucht. Insbesondere sind es die Söhne unjenerer Handwerker, so weit sie ihre Ehrenpflicht beim Arbeitsdienst und der Wehrmacht erfüllt haben, welche großen Wissensdrang zeigen. Dies läßt sich feststellen ganz besonders bei den Vorbereitungskursen auf die Meisterprüfung, welche die Kreisgewerkschaft Trebnitz laufend abhält. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß überall der Andrang zur Ablegung der Meisterprüfung größer geworden ist, denn dem Mangel an tüchtigen Facharbeitern kann nur gesteuert werden, wenn wir genügend tüchtige und ehrfame Meister haben, welche den Lehrlingen ihr vielseitiges Können und Wissen übermitteln.

Der Vierjahresplan wird auch an das gesamte Handwerk im ländlichen Kreise manche neue Anforderungen stellen. Das Sprichwort: „Was der Bauer nicht kennt, ist er nicht“ trifft auch zu einem großen Teil auf unsere Handwerker zu. Manche brave in Ehren grau gewordene Handwerksmeister hört und sieht mit Staunen, daß man heute vieles anders macht, als er es von Kindesbeinen an vom Vater und Großvater gelernt hat. Ebenso die Lehrlingsausbildung, welche heute ganz andere Wege als früher geht. Es ist doch selbstverständlich, daß jetzt in Bezug auf den Vierjahresplan ganz andere Ansprüche an den Meister und die Lehrlingsausbildung gestellt werden und neue Wege beschritten werden müssen. Darum soll es vornehmste Pflicht aller handwerklichen Dienststellen sein, das Gesamthandwerk weiterhin zu fördern zum Wohle unserer heranwachsenden Jugend und damit unserer deutschen Vaterland.

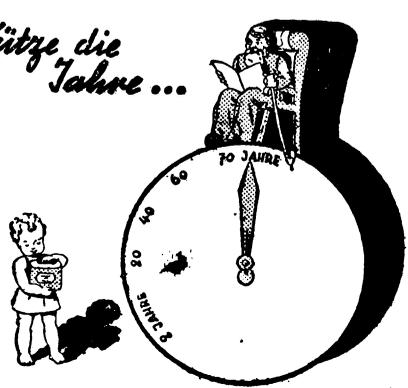
Dr. Hochbaum, Breslau:

Tarifordnungen für öffentliche Bauvorhaben

Kürzlich wurde in „Schlesiens Handwerk“ auf die neue Reichs- und Bezirks-Tarifordnung des Baugewerbes hingewiesen und alle wesentlichen Bestimmungen dieser Bezirks-Tarifordnung erläutert. Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien hat nunmehr die Sondertarifordnungen für die an den Bauvorhaben der Reichsautobahnen im Wirtschaftsgebiet Schlesien beteiligten Betriebe des Baugewerbes erneuert, wobei einzelne Bestimmungen Änderungen erfahren. Das Gleiche gilt für die Sondertarifordnungen für die an den Bauvorhaben der Wehrmacht beteiligten Betriebe des Baugewerbes. Diese Tarifordnungen gelten für das gesamte Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. die Provinzen Ober- und Niederschlesien, jedoch ohne den Kreis Hohenstein

aber einschließlich des Kreises Fraustadt. Es fallen nicht nur Betriebe des Hoch-, Tief- und Betonbaugewerbes, sondern auch Stuckateur-, Feuerungstechnische-, Straßenbau- und Brunnenbaubetriebe unter diese Sondertarifregelung. Die Sondertarife sind vom Treuhänder der Arbeit deshalb erlassen worden, um denjenigen Gesellschaftermitgliedern, die von den Betriebsführern auf der Baustelle direkt oder aber für die Baustelle eingestellt wurden und daher keinen Anspruch auf Auslösung oder Wegezeit-, oder Fahrgeldentschädigung nach der Reichs-Tarifordnung des Baugewerbes haben würden, eine Entschädigung zu gewähren. Aus diesem Grunde regeln beide Sondertarifordnungen die Zahlung von Uebernachtungsgebern, Trennungszulagen und Wegezeitgeldern. Wenn

Nütze die Jahre ...



**Zeitlauf
schofft Zinsen;
Spore! beim**

**Breslauer
Bankverein**

E. G. m. b. H. Gegr. 1896

Blumenstraße 8

Betriebsmittel: RM. 5 500 000.-

also ein Gefolgschaftsmitglied beispielsweise dem Betriebsführer vom Arbeitsamt für eine auswärtige Baustelle vermittelt wird und sich herausstellt, daß dasselbe weiter als 15 km (von der Mitte der Baustelle aus gerechnet), seinen Wohnsitz hat und Wohnlager nicht vorhanden sind oder zur Unterbringung nicht ausreichen, so erhält es ein Uebernachtungsgeld in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zum Betrage von 0,50 RM. je Kalendertag für die Uebernachtung. Grundsätzlich ist jedoch die Verpflichtung aufgestellt, die Gefolgschaftsmitglieder, die also auf einer Baustelle bzw. für eine Baustelle eingestellt wurden und mithin Auslösung auf Grund der Reichstarifordnung des Baugewerbes nicht erhalten, in Wohnlagern unterzubringen, falls ein Wohnort weiter als 15 km von der Baustelle entfernt liegt. Nur dann, wenn Wohnlager nicht vorhanden sind, oder nicht ausreichen, kommt die Zahlung des Uebernachtungsgeldes in der oben geschilderten Höhe in Frage. Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder erhalten darüber hinaus noch eine Trennungszulage von 1,— RM. für den Kalendertag, wenn sie aber aus Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern stammen, eine solche von 1,50 RM. je Kalendertag. Den Verheirateten stehen verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern, oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen, gleich. Wenn Gefolgschaftsmitglieder täglich einen Weg von einer bestimmten Wegestrecke, gerechnet von der Mitte ihres Wohnortes bis zur Mitte der Baustelle zurückzulegen haben, so erhalten sie ein Wegezeitgeld. Dieses Wegezeitgeld dient zur Abdeckung der anfallenden Fahrtkosten. Wenn das Gefolgschaftsmitglied in dem äußeren Wohnbezirk einer Stadt mit über 100 000 Einwohnern wohnt, so kann mit Zustimmung der bauvergebenden Stelle als Ausgangspunkt der Entfernungsberechnung die Mitte des betreffenden Wohnbezirkes angenommen werden, wenn dadurch das Gefolgschaftsmitglied günstiger gestellt ist, als bei der Annahme der Mitte des Wohnortes. Diese Bestimmung würde besonders für Breslau zutreffen. Wichtig ist, daß bei der Ermittlung des kürzesten Weges von der Zumutbarkeit seiner Benutzung auszugehen ist. Die Länge dieses kürzesten Weges wird im Zweifel von der den Auftrag vergebenden Verwaltungsbehörde entschieden. Wesentlich ist, daß man das Wegezeitgeld auch für die Tage bezahlt wird, an denen die Arbeit wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht aufgenommen werden kann, vorausgesetzt, daß die Gefolgschaftsmitglieder zur Arbeitsaufnahme auf der Baustelle erschienen sind. Ob die Arbeit aufzunehmen ist, entscheidet die örtliche Bauleitung. Trennungszulage und Wegezeitgeld schließen sich gegenseitig aus. Die Höhe des Wegezeitgeldes beträgt bei den Bauvorhaben der Reichsautobahn bei einer Entfernung von der Wohnortsmittle bis zur Mitte des Bauloses von 10—20 km 0,50 RM. je Arbeitstag, von mehr als 20 km 1,— RM. je Arbeitstag. Bei Bauvorhaben der Wehrmacht beträgt das Wegezeitgeld bei Entfernungen von 10—15 km 0,50 RM. je Arbeitstag und bei Entfernungen über 15 km werden die tatsächlichen Beförderungskosten (Arbeiterwochenkarte) mindestens jedoch 0,50 RM. je Arbeitstag gezahlt.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Bestimmungen über derartige Sonderleistungen schon seit über einem Jahr in Kraft und sind nunmehr vom Treuhänder Schlesiens lediglich in neuer abgeänderter Form veröffentlicht worden. Bei Bauvorhaben der Reichsautobahn, des Oberkommandos des Heeres, sowie der Luftwaffe erhalten die Unternehmer die gezahlten Sonderleistungen lt. Nachweis erstattet. Es werden nicht nur die reinen an die Gefolgschaftsangehörigen

gemachten Aufwendungen vergütet, sondern darüber hinaus auch die vom Betriebsführer auf diese Sonderleistungen gehabten steuerlichen und sozialen Leistungen. Da jedoch diese Sonderleistungen weder steuerlich noch sozialbeitragspflichtig sind, ergibt sich, daß lediglich 2 Prozent Umsatzsteuer erstattet werden müssen. Im Laufe der Zeit haben sich diese Anordnungen ministerieller Stellen über Erstattung der Sonderleistungen bei allen bauvergebenden Behörden gut eingestellt, sodaß irgendwelche Differenzen in letzter Zeit nicht mehr festgestellt wurden.

Der Treuhänder Schlesiens hat nunmehr, lt. Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt vom 25. März 1937, die Zahlung derartiger Sonderleistungen auf die Bauvorhaben der Reichsbahn, Reichspost, Reichswasserstraßenverwaltung, Kulturbauverwaltung, Provinzialfließbau-Verwaltungen und Provinzialwegebau-Verwaltungen ausgedehnt. Hieraus ergibt sich, daß in Zukunft auch diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die vom Betrieb nicht entsandt werden, sondern vielmehr auf der Baustelle oder für die Baustelle eingestellt werden, bei diesen behördlichen Bauvorhaben Uebernachtungsgelder, Trennungszulagen oder Wegezeitgelder erhalten. Da die Tarifordnung inhaltlich hinsichtlich des Uebernachtungsgeldes, der Trennungszulage und des Wegezeitgeldes die gleichen Bestimmungen vorsieht, wie sie in den beiden vorher erwähnten Tarifordnungen verankert sind, erübrigt sich ein nochmaliges Eingehen. Erwähnt sei lediglich, daß das Wegezeitgeld bei einer Entfernung von der Wohnortsmittle bis zur Mitte des Bauloses von 10—20 km 0,50 RM. je Arbeitstag und von mehr als 20 km 1,— RM. je Arbeitstag (gleiche Regelung wie Reichsautobahn) beträgt.

Für den Unternehmer ist die Frage der Erstattung dieser Sonderleistungen bzw. der diesbezüglich aufgewandten Umsatzsteuer genau so wichtig, wie die bereits oben gemachten Ausführungen über die Erstattung bei Wehrmachts- und Reichsautobahnbauten. Auch hier liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung in gleichem Umfange vor, da diese Arbeiter dem Unternehmer vom Arbeitsamt zugewiesen werden und er mithin vor Abgabe seines Angebotes nicht wissen kann, wo diese Arbeiter beheimatet sein werden und mit welchen Unkosten er daher zu kalkulieren hat. Da aber die gleichen Voraussetzungen vorliegen, ist es nicht mehr als recht und billig, wenn auch hier den diesbezüglich bereits gestellten Erstattungsanträgen der einschlägigen Wirtschaftsorganisationen nachgekommen wird. Es ist anzunehmen, daß bereits in allernächster Zeit seitens des Reichspostministeriums wie auch des Reichsverkehrsministeriums einschlägige grundlegende Erlasse erscheinen werden.

Reichsinnungsmeister Max Möckel †.

Drei Tage vor Vollendung seines 64 jährigen Lebensjahres starb am Karfreitag, den 26. März Reichsinnungsmeister Max Möckel in Berlin am Herzschlag.

Mit Max Möckel ist ein aufrechter deutscher Handwerksmeister und eine feinsinnige, künstlerische Persönlichkeit dahingegangen. Am 29. März 1873 in Berlin als Sohn des Geigenbaumeisters Oswald Möckel geboren, bereiste er nach vollendeter Lehrzeit längere Zeit das Ausland, übernahm 1905 in Berlin ein Zweiggeschäft seines Vaters und rückte 1914 als Kriegsfreiwilliger ins Feld. Nach Beendigung des Krieges übernahm er das Geschäft des inzwischen verstorbenen Vaters und wurde erster Reichsinnungsmeister des neugeschaffenen Reichsinnungsverbandes des Musikinstrumentenmacherhandwerks



Fliegerhandwerker werken in Breslau

Bis zum 11. April ist im Messehof zu Breslau ein lebhaftes Werken im Gange. Der Deutsche Luftsportverband führt in Breslau seinen dritten Fliegerhandwerker-Wettbewerb durch, wie bereits in „Schlesiens Handwerk“ mitgeteilt wurde. Die 14 Landesgruppen des Deutschen Luftsportverbandes haben je eine Baumannschaft, bestehend aus 7 Mann, nach Breslau entsandt. Jede Mannschaft besteht aus einem Führer, der älter als 18 Jahre sein kann, und 6 Mann, die ein Alter von 16 bis 18 Jahren haben müssen. Diese Fliegerhandwerker sind nicht handwerklich organisiert. Allerdings gehören die meisten dieser jungen Sportflieger dem Handwerk an. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat einen Ehrenpreis für diesen Wettbewerb gestiftet, den wir im Bild zeigen.

Die Zusammenarbeit des Deutschen Luftsportverbandes mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks ist gut und erfolgreich. Es ist heute bereits möglich, auf dem Gebiete des Sportflugzeugbaus (Holzbau), als Tischler seine Meisterprüfung zu machen.

Der Fliegerhandwerker-Wettbewerb ist umrahmt von einer sehr sehenswerten Ausstellung von Sportflugzeugen, Flugzeugmodellen, Schaubildern über die berufliche Entwicklung von Flugzeugkonstruktoren und Flugzeugherstellern. Den Abschluß der Veranstaltung bildet ein Schlesiensflug am 11. April, der seinen Start in Görlitz hat und sein Ziel in Breslau.

Von der Unversität.

Im Auftrage der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät liest Dr. Dr. Gerhard Stobrawa im Sommersemester 1937 über: „Das Handwerk im Vierjahresplan unter besonderer Berücksichtigung der Baufinanzierung.“

Lehrreiche Zahlen.

„Nichts vergeuden!“ Für das, was durch die klein erscheinende Einzelleistung erzielt werden kann, eine eindrucksvolle Zahl: Wenn 17 Millionen Hausfrauen monatlich je ein Kilo Abfall-Rohprodukte dem Verderb entziehen, so bedeutet das 20 000 Eisenbahnwaggons Rohstoffe.

Reichsausstellung

„Gebt mir vier Jahre Zeit“.

Die Reichsausstellung „Gebt mir vier Jahre Zeit“ wird ein gigantisches Zeugnis von den Leistungen des Führers und des deutschen Volkes während des ersten Vierjahresplanes sein. Diese Ausstellung ist mehr als eine Schau, sie ist Geschichtsdokument. Der Besuch dieser Ausstellung soll vielen deutschen Volksgenossen möglich gemacht werden. Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ veranstaltet in Sonderzügen einige Fahrten zu dieser Ausstellung nach Berlin und zwar

a b Breslau: 22. bis 24. Mai 1937

24. bis 26. Mai 1937

5. bis 7. Juni 1937

a b Görlitz: 5. bis 7. Juni 1937

Der Gesamtpreis beträgt ab Breslau RM. 9,20. In diesem Preis sind anbegrißen Hin- und Rückfahrt Breslau—Berlin—Breslau. Weiterhin Eintrittspreis in die Reichsausstellung „Gebt mir vier Jahre Zeit“ und Eintritt in eine vom Propagandaministerium veranstaltete Sonderchau. Nähere Auskünfte über An- und Abfahrt nach Breslau bzw. Görlitz, den Preis ab Görlitz, die Fahrzeiten usw. geben die örtlichen Ortsgruppen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ bei denen auch die Teilnahme anzumelden ist. Um einen Ueberblick zu bekommen, wieviel Handwerkskameraden, die Leser von „Schlesiens Handwerk“ sind, an der Reichsausstellung des Führers anlässlich der Sonderfahrten teilnehmen, wird gebeten, die Anmeldung bei den örtlichen Ortsgruppen unter Benutzung des nachstehenden und auszuscheidenden Anmeldezettels vorzunehmen. Es empfiehlt sich, mit diesem Anmeldezettel persönlich bei der zuständigen Ortsgruppe der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ vorzusprechen, dabei die nötigen Einkünfte einzuholen und die Zahlung zu erledigen. Für Uebernachtung und Beköstigung hat jeder Reisetilnehmer selbst zu sorgen.

Bitte hier abzuschneiden.

An die Ortsgruppe der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

in

Ich beziehe mich auf die Veröffentlichung in „Schlesiens Handwerk“ betreffend Sonderfahrt zur Reichsausstellung „Gebt mir vier Jahre Zeit“ und melde zur Teilnahme ab Personen an.

Name:
 Beruf:
 Wohnort:
 Wohnung:
 Fernruf:

Handwerkliche Nebenbetriebe von Industrie- und Handelsunternehmen.

Die neue Anordnung des Reichswirtschaftsministers.

Mit Anordnung vom 24. März („Deutscher Reichsanzeiger“ vom 25. März 1937) hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, wann ein handwerklicher Nebenbetrieb vorliegt. In der Anordnung heißt es hierzu, daß ein handwerklicher Nebenbetrieb vorliegt, wenn in einem Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte auf Bestellung handwerksmäßig bewirkt werden, vorausgesetzt, daß eine solche Tätigkeit nicht nur in unerheblichem Umfange ausgeübt wird, oder daß es sich nicht bloß um einen Hilfsbetrieb handelt.

Diese Anordnung ist wichtig für die Durchführung der Dritten Handwerksverordnung. Denn jetzt hat die in der Dritten Handwerksverordnung bereits vorhandene Rahmenbestimmung ihren Inhalt bekommen. Diese Rahmenbestimmung ist der § 3, nach dem natürliche Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens in die Handwerksrolle nur eingetragen werden dürfen, wenn der Leiter des Nebenbetriebs die auch sonst vom selbständigen Handwerker geforderten Voraussetzungen erfüllt: Bestehen der Meisterprüfung oder Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen. Wird entweder die eine oder die andere Voraussetzung nicht erfüllt, so ist die Ausübung des Handwerks in dem Nebenbetrieb unzulässig und kann polizeilich verhin- dert werden. Außerdem wird eine derartige unzulässige Ausübung des Handwerks mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Anordnung hat folgenden Wortlaut:

Anordnung über handwerkliche Nebenbetriebe vom 24. März 1937.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 15) in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 22. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 42) wird folgendes bestimmt:

(1) Ein handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 15) in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 42) liegt vor, wenn in einem Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte auf Bestellung handwerksmäßig bewirkt werden, vorausgesetzt, daß eine solche Tätigkeit nicht nur in unerheblichem Umfange ausgeübt wird, oder daß es sich nicht um einen Hilfsbetrieb handelt.

(2) Eine handwerkliche Tätigkeit ist dann als unerheblich im Sinne des Absatz 1 anzusehen, wenn sie den durchschnittlichen Umfang und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebs des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt.

(3) Hilfsbetriebe im Sinne des Absatz 1 sind nicht selbständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptunternehmens dienende Handwerksbetriebe, wenn sie insbesondere

1. Arbeiten für das eigene Unternehmen ausführen (zum Beispiel Herstellung, Instandhaltung oder Ausbesserung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, Anfertigung von Modellen und Mustern, Aufwartungsarbeiten und dergleichen),

2. Leistungen auf Bestellung Dritter bewirken, welche

a) als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Ueberlassung üblich sind (zum Beispiel Verbindung eines elektrischen Beleuchtungskörpers mit einer bereits gebrauchsfertig installierten Leitung, Aenderungsarbeiten an Konfektionskleidung),

b) in unentgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen,

c) in entgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptunternehmen selbst erzeugt worden sind (an anderen Gegenständen nur, soweit ausnahmsweise Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden),

d) auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht beruhen (sogenannte Garantearbeiten).

(4) Durch Vereinbarungen ergänzenden Inhalts zwischen den zuständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft können Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige berücksichtigt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

J. V.: Dr. Posse.

Rundflüge beim Sängerbundesfest über Breslau.

Anläßlich des Sängerbundesfestes in der Zeit vom 28. Juli bis 2. August werden Rundflüge über Breslau in größeren Passagiermaschinen durchgeführt. Da viele Handwerkskameraden aus der Provinz sicher den Wunsch haben, auch einmal geflogen zu haben, sei hier auf diese Rundflüge, die RM. 4.50 pro Person kosten, hingewiesen. Es hat sich bereits erwiesen, daß sehr viele Sänger von außerhalb schon jetzt ihre Teilnahme an den Rundflügen anmelden. Da die Verkehrsflugzeuge ständig besetzt sein werden, empfiehlt sich die baldige Anmeldung, die von dem Reisebüro der Hapag, Breslau 2, Gartenstraße 60, entgegenge- nommen wird.

50 jähriges Berufsjubiläum.

Der Bezirksinnungsmeister des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks Karl Erner in Breslau, kann auf eine 50 jährige Tätigkeit in seinem Berufe zurückblicken. Bezirksinnungsmeister Erner hatte nach seiner Lehrzeit die Steinmetzschule in Zerbst absolviert. Im Jahre 1906 legte er seine Meisterprüfung ab. Von 1921 bis 1934 war er Obermeister der Breslauer Steinmetz-Zwangsinnung. Die heutige Pflichtinnung hat ihn zum Ehrenobermeister ernannt. Von den schlesischen Steinmetzen erwarb er als Erster den Baumeistertitel. Wir beglückwünschen Bezirksinnungsmeister Erner, der zahlreiche Ehrenämter versieht und sich immer für sein Handwerk opferfreudig eingesetzt hat und wünschen ihm weiterhin ein segensreiches Arbeiten.

*

Das Mitglied der Optiker-Innung zu Breslau, Dipl.-Optiker Robert Schwarzer in Breslau, hat sein 50 jähriges Berufsjubiläum begangen. Wir beglückwünschen Herrn Schwarzer auf das herzlichste.

Leserfragen



Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbezahlern werden nicht beantwortet. Rückporto ist für sorgfältig beizufügen

514. Beizung.

Frage: Ich habe ein dunkelgebeiztes altes Zimmerbüffet in Eiche neu aufzubeizen, da die alte Beize sehr grau geworden ist. Selbiges ist schon mehrmals mit Bohnerwachs eingerieben worden. Wie erziele ich nunmehr wieder einen schönen Farbton?

E. F. in H. Bez. Liegn.

Antwort: Das Abbeizen und Auffrischen gebrauchter Möbel stellt selbst an den erfahrensten Fachmann erhebliche Anforderungen, insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall, die Möbel sehr alt und vergraut, des Weiteren von dem Benutzer mit Wachs, dessen Zusammensetzung Sie nicht einmal kennen, gepflegt worden sind. Wenn Sie nicht eines der im Handel erhältlichen und sicher wirkenden Abbeizmittel verwenden wollen, die Ihnen als Fachmann bestimmt bekannt sind, so nennen wir Ihnen ein einfaches Mittel, welches sich für gewachsene und mattierte Möbel gut eignet und den Farbton des Eichenholzes fast gar nicht beeinflusst. 1 Teil Schmierseife wird mit 4 Teilen etwas erwärmtem Spiritus vermischt, das Möbelzeug damit eingestrichen und gut abgebürstet. Wenn sich dann der Ueberzug löst, wird die Fläche mit warmem Wasser abgeseuert und gut nachgespült. Die Schmierseife verestert das Harz, der Spiritus löst die entsprechenden Bestandteile. Nach dem Herunterholen der Mattierungsschicht wird in Ihrem Fall auch ein Ausbleichen der Beize erfolgen müssen, besonders dann, wenn Sie eine Auffrischung des Farbtons erreichen wollen. Es ist mitunter sehr schwer, die Beize vollständig zu entfernen, da man nicht weiß, welche Art von Beize Verwendung gefunden hat. Der ausführende Handwerker darf sich deshalb vorher nicht auf einen bestimmten Farbton festlegen. Die bekanntesten Bleichmittel, um die Beize wieder aus dem Holz zu entfernen, sind: Kleeal, Oxalsäure, Salzsäure und verschiedene andere Stoffe. Ein guter Beizeentferner ist das Kleeal bei solchen Beizefarben, die durch Eisenalze auf Gerbstoffen entstanden sind. Die Oxalsäure ist ebenfalls ein gutes Mittel zum Zerstören von Metallalzebeizen. Beide Mittel werden in 5 bis 10 prozentiger Lösung angewandt. Für die Zerstörung von Beizen, die durch Salmiakgeist, Natronlauge u. ä. alkalische Stoffe entstanden sind, kann mit einer Mischung von 1 Teil eisenfreier Salzsäure in 3 Teilen kaltem Wasser Erfolg erreicht werden. In ganz besonders schwierigen Fällen kann die Beize auch durch Wasserstoffsuperoxyd zerstört werden, wobei zu bemerken ist, daß die Wirkung des Wasserstoffsuperoxyds durch die Gegenwart von Kupfer völlig zunichte gemacht wird. Nach beendigtem Ausbleichen der Beize muß die Fläche noch einmal gut abgewaschen, gegebenenfalls sogar abgeleitet werden, um alle Spuren von Wachs und Chemikalien aus dem Holz zu entfernen (Fleckigwerden der neuen Beize!). Auf jeden Fall vorher Farbprobe an einer wenig sichtbaren Stelle ansetzen, um sich vom Erfolg zu überzeugen. Pi.

515. Errichtung einer Laube.

Frage: Nach beiliegender Zeichnung beabsichtige ich in meinem Garten, welcher am Ende des Dorfes liegt, eine Laube aufzustellen. Die Laube soll aus Holz gebaut werden und 4,50 m lang und 3,25 m breit werden. Sie ist noch nicht 15 qm groß und wird ohne Grund gebaut. Mein Nachbar A. laut Zeichnung ist

mir nicht hold gesonnen, und ich möchte alles vermelden, wo er nur ein Recht hat, gegen meine Ausführung Sturm zu laufen. Die Laube soll 80 cm von der Grenze des Nachbarn aufgestellt werden. In der Wand auf den Nachbar zu wird kein Fenster gemacht.

Der Nachbar stößt mit einem Stallgebäude an meine Grenze. Eine Beeinträchtigung des Lichts durch die Laube kann nicht in Frage kommen, da die Stallfenster ungefähr 2 m über der Erde sind. Darf ich die Laube

1. ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde und
2. ohne Einwilligung des Nachbarn aufstellen?
3. Wie sind die Bestimmungen über Holzbauten unter 15 qm und ohne festen Grund?
4. Was versteht man unter festem Grund? Ist eine bestimmte Tiefe maßgebend?

R. P. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Nach der Bauordnung für das platte Land vom 12. 9. 1932 bedürfen der Baugenehmigung nicht kleine Bauten wie Schuppen, Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden, Kleinviehställe und ähnliche Bauten, sofern ihre Grundfläche 15 qm und ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt und in ihren Feuerungsanlagen nicht enthalten sind. Auch diese von der Genehmigungspflicht befreiten baulichen Anlagen müssen aber den Vorschriften der Bauordnung entsprechen. Der Abstand der geplanten Laube müßte demnach gemäß § 8 a Abs. 1 der Bauordnung mindestens 5 m von der seitlichen Nachbargrenze betragen. Von dieser Vorschrift sind Ausnahmen zulässig, wenn die Dachformen nicht störend wirken und die Feuergefahr für das Nachbargrundstück nicht erhöht wird. Diese Ausnahme erteilt die für Ihren Ort zuständige Baupolizeibehörde, nämlich der Landrat. Unseres Erachtens müßte Ihnen die Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der Laube in 80 cm Abstand von der Grenze für die Laube keine Gartenhäuschen ohne weiteres erteilt werden. Wir empfehlen Ihnen bei dem die Baupolizeigeschäfte bearbeitenden Beamten des Landratsamtes, dem die örtlichen Verhältnisse sicherlich bekannt sein werden, eine verbindliche Auskunft unter Vorlage der wieder mitfolgenden Handskizze einzuholen. Die Baupolizeibehörde ist befugt auch bei nicht genehmigungspflichtigen Bauten mindestens Bauanzeige zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. Die fragliche Anfrage könnte daher von dem Beamten gleich als Bauanzeige betrachtet werden. Wenn binnen einer Woche Ihrem Bauvorhaben nicht widersprochen ist, gilt die Errichtung der Laube als genehmigt.

Es befremdet, daß das Stallgebäude Ihres Nachbarn, das offenbar nur mit ganz geringem Abstand von der Grenze oder gar auf der Grenze errichtet ist, Fenster nach Ihrem Grundstück aufweist. Offenbar handelt es sich um ein Gebäude, das vor vielen Jahrzehnten bereits errichtet ist. Nach der Bauordnung sind diese Fenster unzulässig.

Besondere Bestimmungen über die Errichtung von Holzbauten unter 15 qm Grundfläche gibt es nicht. Der Ausdruck „ohne festen Grund“ ist in der Bauordnung nicht verankert. Im übrigen werden kleine Bauten, wie die oben angeführten, in jedem Falle ohne Grundmauern errichtet. Im dortigen Sprachgebrauch ist offenbar unter festem Grund das Vorhandensein einer Grundmauer zu verstehen. Grundmauern müssen mindestens frostfrei angelegt werden, d. h. eine Tiefe von mindestens 0,80 m bis 1 m aufweisen. Wt.

516. Ehefrau und Erbschaftsteuer.

Frage: Ich habe als Ehefrau mehrere tausend RM. von meinem Manne geerbt, die Erbverhältnisse liegen klar. Kinder haben wir nicht.

Meine Frage geht nun dahin, ist die Ehefrau zur Erbschaftsteuer heranzuziehen. Ich will mir mit dem

Ererbten wieder eine neue Existenz aufbauen. Mich interessiert die Frage, wie hoch die Freigrenze der Ehefrau ist und von welcher Höhe sie zur Erbschaftsteuer herangezogen wird. C. R. in H. Bez. Bresl.

Antwort: Nach der letzten Fassung des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. 10. 34 (RGBl. 1934, Teil I, S. 1056 ff.) ist zwar grundsätzlich jeder Erwerb von Todes wegen erbschaftsteuerpflichtig.

Der Ehegatte gehört aber zu den bevorrechtigten Erben (Steuerklasse I) und genießt weitgehende, teilweise oder sogar völlige Steuerfreiheit. Allgemein bleibt für Ehegatten das im Wege des Erbanges Erworbene steuerfrei, soweit es den Wert von 30 000 RM. nicht übersteigt. Übersteigt der Wert des Erwerbs diese Grenze, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Steuerfrei bleibt außerdem u. a. der Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Ehegatten, ferner Kunstgegenstände, Sammlungen, übliche Gelegenheitsgeschenke.

Bevölkerungspolitisch sehr bedeutsam ist, daß in folgenden Fällen sogar der ganze Erwerb des Ehegatten des Erblassers steuerfrei bleibt, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld leben:

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder
2. Personen denen in der Ehe die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zuzam oder
3. Abkömmlinge der unter 1. oder 2. genannten Personen oder
4. Abkömmlinge, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte.

Diese völlige Steuerfreiheit tritt auch dann ein, wenn 3. Jt. des Erblassers Kinder bereits erzeugt und später lebend geboren werden oder die Kinder im Weltkrieg gefallen oder infolge einer Kriegsverwundung, Dienstbeschädigung usw. im Kampfe für den nationalen Gedanken verstorben sind.

Für Ihren Fall dürfte die völlige Steuerfreiheit nicht eintreten. Da aber wahrscheinlich das ererbte Vermögen nicht über einen Wert von 30 000 RM. wird, so haben Sie die Erbschaftsteuer nicht zu befürchten.

217. Erbpacht und Erbbaurecht.

Frage: Was für Rechte besitzt der Grundstücksbesitzer, der einen Teil seines Grundstücks einem Pächter zur Erbpacht überläßt, und was hat der Erbpächter für Rechte gegenüber dem Verpächter? Wie lange läuft eine Erbpacht, kann die Dauer derselben beliebig lange geschlossen werden?

Kann der Erbpächter auf dem überlassenen Grundstück Gebäude und sonstige Anlagen errichten, die sein Eigentum bleiben und von ihm jederzeit entfernt werden können?

Können Sportvereine staatliche Beihilfen zur Errichtung von sportlichen Anlagen auf dem Grundstück erhalten oder muß, um diese zu bekommen, der Verein Besitzer desselben sein?

Die Erbpacht muß dann auch wohl im Grundbuchamt des Amtsgerichts eingetragen werden?

U. W. in G.-W. Bez. Bresl.

Antwort: Unter Erbpacht versteht man das vererbliche und veräußerliche dingliche Pachtrecht an ländlichen Grundstücken. Im Einführungsgezet zum BGB. ist zwar bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht in denjenigen Bundesstaaten unberührt bleiben, in welchen solche Rechte bestehen. In das BGB. ist die Erbpacht nicht übernommen. In Preußen ist die schon vor dem 1. Januar 1900 abgeschafft worden. Es kann also ein neues Erbpachtrecht nicht mehr begründet werden. Statt der Erbpacht hat das BGB. das Erbbaurecht, d. h. das

veräußerliche und vererbliche Recht aufgestellt auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Das Erbbaurecht kann auch auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt. Eine bestimmte zeitliche Ausdehnung des Rechts ist nicht vorgeschrieben. Es kann für längere oder kürzere Zeit begründet werden, muß aber in jedem Falle als vererbliches und veräußerliches Recht bestellt werden. Zur Entstehung muß es auf dem Grundbuchblatte des belasteten Grundstücks eingetragen werden und erhält ein besonderes Grundbuchblatt (Erbbaugrundbuch). Errichtet der Berechtigte ein Bauwerk, so wird er Eigentümer des Bauwerkes, doch erschöpft sich im übrigen sein Recht darin, ein Bauwerk auf oder unter der Oberfläche zu haben, ohne daß er Eigentümer des Grundstücks wird. Ist das Bauwerk schon vorhanden, so verbleibt es im Eigentum des Grundstückseigentümers. Mit dem Erlöschen des Erbbaurechtes erlangt der Grundstückseigentümer das freie Eigentum auch an dem von dem Erbbauberechtigten errichteten Gebäude. Der Erbbauberechtigte ist nicht befugt, das Bauwerk wegzunehmen oder sich Bestandteile des Bauwerkes anzueignen. Im Falle des Erlöschens durch Zeitablauf hat der Erbbauberechtigte einen Anspruch auf Entschädigung für das Bauwerk. Als Inhalt des Erbbaurechtes können Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Zahlung sowie über ihre Ausschließung getroffen werden. Der Vertrag, durch den sich jemand zur Übertragung des Erbbaurechtes verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen für Sportvereine liegt in dem pflichtgemäßen Ermessen der dafür zuständigen Behörde. Für die Bewilligung der Beihilfen wird es nicht ausdrücklich darauf ankommen, ob der Sportverein ein eigenes Grundstück hat oder ob ihm das auf einem Grundstück errichtete Bauwerk lediglich auf Grund eines Erbbaurechtes gehört. Zweckmäßig wird daher zur Erlangung der staatlichen Beihilfen eine Auskunft bei der zuständigen Behörde vor Errichtung eines Bauwerkes einzuholen sein. Jg.

518. Kindeswegnahme.

Frage: 1. Meine jetzige Frau wurde in erster Ehe als schuldig geschieden. Aus ihrer ersten Ehe ging ein Kind hervor (Sunge), drei Jahre alt.

Nachdem das Urteil rechtskräftig wurde, erschien ein Mann und eine Frau, sie besprachen sich vor der Hausstür, wie sie das Kind herausbekommen, ohne Aufsehen zu erregen. Der Mann stellt sich dann als Gerichtsvollzieher vor, indem er ein Stück Papier vorzeigt und schnell wieder einsteckte. Die Frau, welche nicht vom Jugendamt war, nahm das Kind mit Gewalt an sich, welches heftig schrie. Der Mann nahm, ohne zu fragen, 2 Bettchen, Schuhe usw. mit. Dann verließen die Gestalten fluchtartig das Haus. Wir nehmen an, daß das Kind, ohne daß das Jugendamt etwas wußte, der Mutter vor dem 6. Jahr einfach geraubt wurde. Was können wir dagegen unternehmen?

2. Wenn meine Frau zu dem Kinde kommt, welches sich bei der Mutter des ersten Mannes befindet, so läßt diese meine Frau entweder gar nicht herein oder sie pufft und schlägt und schimpft. Ist die Frau verpflichtet, der Mutter (meiner Frau) selbst alle Wochen einmal hinzubringen? F. N. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Nur dann, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind, steht nach dem Gesetze die Sorge für den Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über 6 Jahren dem Vater zu. Ist dagegen ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, was hier der Fall sein dürfte, so steht die Sorge für die Person des Kindes nur dem anderen Ehegatten zu. Ist also die Mutter allein für schuldig

erklärt, so hat der Vater nicht nur die gesetzliche Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten, sondern auch die tatsächliche für die Person des Kindes in vollem Umfange allein. Auf das Lebensalter des Kindes kommt es also dabei nicht an. Der Mann aus erster Ehe war also danach berechtigt, das Kind von jedem, der es ihm widerrechtlich vorenthält, herauszubekommen; allerdings darf er nicht den Weg gehen, den er anscheinend mit Hilfe der zweifelhaften Personen eingeschlagen hat. Die Geltendmachung des Herausgaberechtes hat nämlich im Wege der Klage zu erfolgen. Da sich das Kind anscheinend mit Willen des Mannes aus erster Ehe bei seiner Mutter befindet, so ist der gegenwärtige Zustand allerdings dem Rechte entsprechend.

Eine andere Frage ist es aber, ob sich der Mann aus erster Ehe, bezw. diejenigen Personen, die das Kind zwangsweise abholten, strafrechtlich verantwortlich gemacht haben. Ihnen bezw. Ihrer Ehefrau gegenüber käme evtl. Hausfriedensbruch oder Nötigung in Frage. Der fremde Herr dürfte sich natürlich auch nicht als Gerichtsvollzieher vorstellen und hat sich daher wegen Amtsanmaßung strafbar gemacht. Inwiefern Sie noch strafrechtlich den Vorgang weiter verfolgen wollen, muß natürlich Ihrem eigenen Ermessen überlassen bleiben. Ihre Schilderung klingt ja beinahe wie eine amerikanische Kindesentführung. Die Rechtslage ist folgende:

Die neue strafrechtliche Vorschrift über Kindesraub (§ 239 a des Strafgesetzbuches) kommt dagegen hier nicht in Frage. Nach dieser Vorschrift wird derjenige mit Tod bestraft, der in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt. Daß die unbekannt-

Berichtigung.

Zu Frage 450, Meistertitel: In unserer Nr. 13 ist ein Druckfehler unterlaufen. In der Antwort zu obiger Frage 450, Ziffer 3, 4. Zeile von unten muß es statt „1844“ richtig heißen: „1884“.

Personen aber keine Erpresserabsicht hatten, und auch keine Erpressung später begangen, sondern nur im Auftrage des sorgeberechtigten Ehemannes gehandelt haben, darauf deutet der gesamte Sachverhalt hin.

2. Das Gesetz hat die Interessenlage, die Sie bedrängt, ausdrücklich geregelt. Danach behält der Ehegatte, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht (Ihrer Ehefrau) die Befugnis, mit dem Kinde persönlich weiter zu verkehren, falls, wie es in der Praxis häufig ist, Streitigkeiten entstehen, kann das Vormundschaftsgericht den Verkehr durch Anordnung näher regeln.

Wenden Sie sich also evtl., falls Ihrer Frau mit dem Kinde zusammenzutreffen verboten wird, an das Vormundschaftsgericht, das dann eine den Interessen beider elterlichen Teile angemessene Regelung anordnen dürfte.

519. Eine Hand wäscht die andere.

Frage: Ein Handwerksmeister, der gegenwärtig in Pacht steht, kaufte außerhalb seines derzeitigen Wohnsitzes ein Hausgrundstück. Einen Tag später zog er seine Unterschrift zurück, weil sein derzeitiger Verpächter auf der Innehaltung des Pachtvertrages, der erst in einem Jahr abläuft, besteht. Die Verkäuferin stellte dem Bäckermeister folgende Bescheinigung aus: „Da der Bäckermeister K. zufolge seines Pachtvertrages, welcher noch ein Jahr läuft, nicht fort kann,

willige ich hierdurch in die Rückgängigmachung des am abgeschlossenen Kaufvertrages.“ Der Kauf war durch Vermittlung eines Grundstücksagenten zustande gekommen. Der Agent sollte 2 Prozent Provision von der Verkäuferin und 1 Prozent vom Käufer erhalten.

Nachdem der Kauf rückgängig gemacht worden war, zahlte der Bäckermeister dem Agenten eine Entschädigung von 20,— RM. unter der Voraussetzung, daß damit jede weitere Forderung abgegolten ist. Nach den mündlichen Erklärungen des Agenten mußte er letzteres annehmen. Eine schriftliche Unterlage ließ er sich nicht geben.

Zwei Tage später forderte der Agent von ihm den Restbetrag der Käuferprovision. Um Weiterungen zu vermeiden, bezahlte der Käufer denselben. Der Verkäuferin teilte der Grundstücksagent mit, daß er auf die ihm zustehende Verkaufsprovision von 2 Prozent erst dann Verzicht leisten kann, wenn er mit einem anderen Käufer erneut das Geschäft macht und für dieses Geschäft 2 Prozent erhalten würde, sonst nicht.

Der Käufer befürchtet, daß sich nunmehr der Agent um die Vermittlung eines neuen Käufers wenig bemühen wird, da er ja die Provision auch dann erhält, wenn die Verkäuferin das Grundstück ohne Vermittlung verkauft.

Der Bäckermeister wurde durch den Rechtsanwalt der Verkäuferin jetzt aufgefordert, auch die Verkaufsprovision an den Agenten zu zahlen, sobald der Agent diese von der Verkäuferin verlangt, wenn letztere das Grundstück ohne seine Vermittlung verkauft.

Muß der Handwerksmeister diese Forderung anerkennen?
R. H. in G. Bez. Liegn.

Antwort: Nach dem Gesetz sind die Parteien, die Maklerlohn versprochen haben, zur Entrichtung dieses Lohnes verpflichtet, wenn der angestrebte Vertrag infolge des Nachweises oder der Vermittlung des Maklers zustande gekommen ist.

Liegt also dieser Tatbestand vor, so ist der Maklerlohn verdient. Im vorliegenden Falle ist der zustande gekommene Vertrag zwar nach einem Tage wieder aufgehoben worden; der Rücktritt, der auf einem besonderen Entgegenkommen des Verkäufers und nicht auf einen juristisch erheblichen Gültigkeitsmangel der Vereinbarung beruht, kann die Tatsache nicht ungeschehen machen, daß der Vertrag zunächst einwandfrei abgeschlossen wurde. Durch einen derartigen Rücktritt wird nach feststehender Rechtsprechung der einmal entstandene Lohnanspruch des Maklers nicht berührt.

Wenn der Makler sich also auf den rein gesetzlichen Standpunkt stellte, könnte er ohne weiteres sofort nach Abschluß des Vertrages — unbeschadet der Wiederaufhebung — vom Käufer und Verkäufer die Provision fordern. Wenn der Käufer bezahlt hat, so hat er damit nicht etwa ein besonderes Entgegenkommen gezeigt, sondern nur seine Rechtspflicht erfüllt.

Wenn der Makler gegenüber dem Verkäufer unter der Bedingung auf den Lohn verzichtet hat, daß er einen neuen Käufer vermitteln kann und dafür 2 Prozent erhält, so ist dies wirtschaftlich sehr erfreulich, verpflichtet zu einem solchen Handeln war aber der Makler nicht.

Sie weisen nun treffend darauf hin, daß der Makler sich ja nicht besonders anzustrengen brauche, da er in jedem Falle seine Provision erhält. Vermittelt er das neue Geschäft, so bekommt er 2 Prozent. Gelingt ihm eine Vermittlung nicht, so bekommt er auch 2 Prozent.

Diese Rechtslage beruht aber nicht — wie die Parteien anzunehmen scheinen — auf einer Spitzfindigkeit des Maklers, „der die Parteien hereingelegt hat“, sondern auf der Tatsache, daß nach dem Gesetz ein

Maßlerlohn schon verdient und fällig ist, liebenswürdiger Weise aber von dem Berechtigten gestundet wurde und auf ihn sogar unter der Voraussetzung verzichtet wurde, daß er ein neues Geschäft vermitteln darf.

Es liegt also — wie Sie sehen — kein Anlaß vor, dem Makler rechtlich oder menschlich einen Vorwurf zu machen.

Wenn sich der Makler auch nur ein wenig bemüht, einen neuen Käufer zu ermitteln, so ist dies eine Tätigkeit, die wirtschaftlich gesehen die Parteien, vor allem der Verkäufer umsonst erhalten. Der Makler will ja dafür nur 2 Prozent; dies könnte er aber, wenn er wollte, schon jetzt verlangen. U. E. wäre es in Anbetracht dieses Entgegenkommens des Maklers menschlich wenig verständlich, wenn nun der Verkäufer plötzlich die angebotenen Dienste des Maklers ablehnen und auf eigene Faust einen neuen Käufer suchen wollte. Wer wollte es für diesen Fall dem Makler übelnehmen, wenn er dann seine Provision forderte, die ihm ja auch zusteht? Da sich übrigens bis jetzt der Makler durchaus entgegenkommend gezeigt hat, so besteht — soweit wir von hier die Sachlage erkennen können — auch kein Grund zu befürchten, der Makler werde seine neue Verpflichtung nur nachlässig erfüllen.

Schließlich ist noch auf die nunmehr unter den Parteien streitige Frage, einzugehen, wer die Verkaufsprovision zu zahlen hat. Nach den ursprünglichen Vereinbarungen besteht kein Zweifel darüber, daß diese Provision vom Verkäufer zu entrichten war. Rechtlich und vor allem wirtschaftlich spricht aber viel dafür, daß diese Verpflichtung zufolge der Rückgängigmachung des Kaufvertrages auf den zurückgetretenen Käufer (Bäckermeister) übergegangen ist.

Wie bereits hervorgehoben ist, war der Verkäufer zu diesem Rücktritt, mit dem er auf einen wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg verzichtete, durchaus nicht verpflichtet. Was für mündliche Vereinbarungen bei dem Rücktritt getroffen wurden, ist uns nicht mitgeteilt worden. Sicherlich hat aber — wenn auch nur andeutungsweise — der Verkäufer seinen Rücktritt davon abhängig gemacht, daß — eine Hand wäscht die andere — dann der Käufer wenigstens die Verkäuferprovision übernimmt, sodas der Verkäufer nicht für sein Entgegenkommen noch direkt Schaden hat.

Danach dürfte also das Schreiben des Rechtsanwalts des Verkäufers, dessen Begründung wir nicht kennen, rechtlich durchaus haltbar sein. Allerdings wird der Käufer sagen: „Nun muß ich zwei Provisionen bezahlen, ohne einen wirtschaftlichen Erfolg gehabt zu haben.“ Diese für den Käufer gewiß bedauerliche Tatsache beruht aber nicht auf einem Verschulden des Verkäufers oder Maklers, sondern im Gegenteil auf seiner eigenen Entschliebung. Auf seine Bitten hin wurde der Vertrag wieder rückgängig gemacht, weil Umstände eintraten, die er verabsäumt hatte, vorher restlos zu klären, bezw. zur rechtlichen Voraussetzung eines bindenden Vertrages zu machen.

520. Handwerker sucht Nebenberdienst.

Frage: Da mein Geschäft ziemlich außerhalb der Stadt und vom Postamt entfernt liegt, hat sich bei mir ein „lebhaftes Geschäft“ in Briefmarken entwickelt, an dem ich natürlich nichts verdiene. Nun beschäftigte mich schon lange der Gedanke, die Zulassung als amtliche Verkaufsstelle für Postwertzeichen nachzusuchen. Nun ist mir aber auch wieder davon abgeraten worden, weil die Verpflichtungen zu groß sein sollen. Könnten Sie mich bitte darüber aufklären, ob eine amtliche Verkaufsstelle Vorteile für mich haben könnte und an welche Stelle ich mich in dieser Angelegenheit wenden müßte. Es würde mir lieb sein, mit diesen Fragen vertraut zu sein, ehe ich weitere Schritte unternehme.

G. B. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Es ist wirtschaftlich gesehen durchaus verständlich, daß es Sie nicht befriedigt, fortwährend Briefmarken ohne besondere Vergütung zu verkaufen.

Sie könnten in Anbetracht Ihrer Geschäftslage nun bei dem zuständigen Postamt (also dem Postamt in B.) den Antrag stellen, daß Ihr Geschäft — da insoweit zweifellos ein Bedürfnis vorliegt — als amtliche Markenverkaufsstelle zugelassen wird.

Leider müssen wir Sie auf folgendes hinweisen: Wie uns die Reichspost Breslau mitgeteilt hat, wird aber für einen Verkauf keine Vergütung gezahlt; Sie würden aber von der Post ein Schild erhalten (Amtliche Markenverkaufsstelle), das Sie in Ihrem Geschäft (Schaufenster) anbringen könnten. Im allgemeinen werden derartige Anträge von der Reichspostverwaltung sehr wohlwollend behandelt.

Es würde allerdings unmittelbar kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen; es fragt sich aber, ob nicht durch den evtl. noch größeren Umsatz von Briefmarken auch mittelbar das Geschäft angeregt würde, und Leute, die nur zwecks Briefmarkenkauf Ihren Laden betreten, durch geschickte Auslagen zur Besichtigung und evtl. Kauf von Badwaren hingelenkt würden. Auf diesen mittelbaren Zweck der Zulassung als amtliche Verkaufsstelle weist auch ständig die Reichspostverwaltung hin, wenn ihr die Frage gestellt wird, warum den zugelassenen Personen überhaupt keine Vergütung von der Post gezahlt wird.

Hinweisen möchten wir Sie ferner darauf, daß nach Auskunft der Reichspostdirektion bei dem amtlich zugelassenen Verkauf von Briefmarken die dadurch erzielten Umsätze nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|--|----------------|
| 521: 2 verschiedene Fragen. | F. W. in R.-T. |
| 522: Darlehnsrecht. | P. R. in G.-W. |
| 523: Unterschrift. | H. M. in R. |
| 524: Reingewinn. | H. R. in D. |
| 525: Wieweit ist der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks für die Drainage verantwortlich. | P. D. in R. |
| 526: Preisstopverordnung und Wohnungsteilungen. | H. W. in B. |
| 527: Einlegen von Eiern. | R. Sch. in W. |
| 528: 2 Gewerberechtsfragen. | F. Sch. in G. |
| 529: 2 verschiedene Fragen. | J. R. in B. |
| 530: Gewerberechtsfrage. | F. G. in F. |
| 531: Zuckerwarenherstellung. | H. G. in G. |
| 532: Hypothekenfündigung. | P. L. in G. |
| 533: Kauf- und Prozeßrecht. | C. S. in L. |

Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|---|----------------|
| 534: Beerdigungskosten. | G. H. in L. |
| 535: Lehrlingshaltung. | G. J. in T. |
| 536: Flurbereinigung. | H. H. in G. |
| 537: Enteignung von Grundstücksteilen. | L. & B. in St. |
| 538: Preisherabsetzung. | C. S. in F. |
| 539: Landmaschinenhandel. | D. W. in L. |
| 540: Verbreitung unwahrer Gerüchte über den Geschäftsbetrieb. | F. R. in B. |
| 541: Haftung für Mängel eines verkauften Motorrades. | H. Sch. in H. |
| 542: Hypothekenrecht. | M. D. in A.-R. |
| 543: 4 verschiedene Fragen. | W. R. in R. |

Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|--|---------------|
| 544: Aufhebung des Mietverhältnisses. | J. F. in Sch. |
| 545: Polizeiliche Anordnung. | G. R. in L. |
| 546: Zustandekommen eines Kaufvertrages. | R. J. in T. |
| 547: 2 Gewerberechtsfragen. | U. G. in R. |
| 548: Beseitigung von Resselsteinbildung. | L. in Gr. |
| 549: Anlage eines Spülaussgusses. | R. R. in R. |

Diese Anfragen werden schriftlich beantwortet.

Dr. Sto—

Wie schreibe ich an die Behörde?

Mitgeteilt von Gerichtspräsidenten Henke.

„Es ist doch unerhört, Herr Kollege, sehen Sie sich mal dieses Geschreibsel an! 6 mit Bleistift eng beschriebene Seiten und dann noch die 2 kleinen, schmutzigen Zettel — anscheinend mit Nachträgen. Jeder Bogen doppelt beschrieben und infolge der schweren Hand des Antragstellers die Schrift so gedrückt, daß ich mich beim besten Willen nicht durchfinden kann. Dazu noch, wie ich aus den ersten Zeilen schon sehe, wilde, unverständliche Kürzungen und an dem Rande quergeschriebene und 3. S. in den gewöhnlichen Text hineinragende, weitere Ausführungen.“

Daraufhin eine kurze Verfügung des Beamten — mit einem Seitenblick auf den Altenberg und die anderen Eingaben neben ihm: „Sie werden ersucht, Ihren Antrag vom dem noch einmal in deutlich lesbaren Schrift mitzuteilen, da aus mehrfachen Gründen Ihr Schreiben nicht entziffert werden kann.“

Dieses Schreiben der Behörde flattert in das Haus des Antragstellers, der hoffnungsvoll den Brief öffnet und ihn nach wenigen Sekunden verärgert auf den Tisch wirft.

„Das ist ja unerhört, denke mal, jetzt soll ich den Antrag noch einmal schreiben, wo wir doch so dringend auf die Entscheidung warten!“ Auch die Ehefrau nimmt es mit Bedauern zur Kenntnis und die nächsten 10 Minuten sind mit tiefsinnigen Gesprächen über Schwerfälligkeit der Behörden, Verkalktheit der Beamten usw. ausgefüllt. —

Und wen trifft die Schuld? Den Beamten, der es in Anbetracht der vielen anderen auch dringlichen, schriftlichen Anfragen, des Publikerverkehrs und der fernmündlich zu erteilenden Auskünfte mit seiner Dienst- und Pflichtauffassung nicht vereinbaren kann, alle anderen Vorgänge liegen zu lassen und sich — evtl. mit Belichtungsapparat und Vergrößerungsglas bewaffnet — unter gütiger Mithilfe anderer Kollegen 2 Stunden den individuellen Eigentümlichkeiten und Abkürzungsmethoden dieses einen Antragstellers zu widmen?

Oder ist der Antragsteller schuld, der — obwohl er sonst manches Stündchen verplaudert — anscheinend nicht die Zeit fand, sich vor Aufsetzung des Briefes einige Minuten zu überlegen, wie er am zweckmäßigsten seine Wünsche zu Papier bringt? Einfach darauf losgeschrieben kreuz und quer — mit schlecht gespitztem Bleistift und ohne Nummerierung der einzelnen Blätter.

Es wäre interessant, einmal statistisch zu erfassen, wieviel kostbare Zeit und damit Arbeitskraft, die deutschen Behörden alljährlich vergeuden müssen, um derartige, schon der äußeren Form nach abstoßende Schriftstücke nachlässiger, gedankenloser oder böswilliger Antragsteller zu entziffern; denn natürlich versahen die Behörden nur in ganz krassen Fällen so, wie es eingangs angedeutet wurde. Im allgemeinen versucht man, die Geheimnisse schwer lesbarer Schrift zu enthüllen.

Wieviel große und kleine Formsünden werden täglich in dieser Richtung begangen, und wirken sich natürlich nicht nur gegen die Behörde, sondern auch die tausend anderen Wartenden aus, die ihre Anträge sauber und verständlich aufgesetzt haben: Sie müssen länger warten, weil vielleicht 10 Volksgenossen gerubten, nicht deutliche Schriftzeichen, sondern Hieroglyphen einzureichen. Dabei ist — wie die Praxis zeigt — folgendes auffallend:

a) Selbst ältere Volksgenossen, die doch eigentlich den Wert einer angemessenen Form im Leben schon zur Genüge kennen gelernt haben, lassen sich oft derartige schwere Formverstöße zuschulden kommen.

b) Zum Teil verstoßen auch Volksgenossen, die bei persönlichem Erscheinen vor der Behörde durchaus die Formen zu wahren wissen, gegen diese elementaren Anforderungen der Schriftsätze.

Welche allgemeinen, rein formalen Gesichtspunkte sind nun bei der Abfassung von Eingaben zu beachten — wie wir gesehen haben nicht nur zum Nutzen des einzelnen, sondern auch der Volksgemeinschaft?

1. Wähle keine ungewöhnlich große oder kleine Formate des Papiers, die Lesbarkeit oder Aufbewahrung des Schriftstückes erschweren können.
2. Schreibe — wenn möglich — mit Maschine oder Tinte; vermeide bei Eingaben an Behörden Bleistiftschrift. Falls Du aus bestimmten Gründen mehrere Durchschläge fertigst, überreiche der Behörde nicht gerade den am schlechtesten lesbaren Durchschlag.
3. Entscheide Dich schon vor Abfassung des Schriftstückes darüber, ob Du deutsche oder lateinische Schriftzeichen anwenden willst. Der oft beobachtete, gedankenlose Wechsel lateinischer und deutscher Schriftzeichen in demselben Schriftstück erschwert die schnelle Lesbarkeit.
4. Spare nicht allzu sehr mit dem Papier. Ein von der äußersten linken bis zur untersten rechten Ecke vollgeschriebener Bogen wirkt nie schön, wenn auch die Eingaben leider oft so verfaßt werden. Vermeide möglichst das unsöne Querschreiben etwaiger Nachträge, wodurch die Schriftzeichen der beiden Richtungen oft zusammengerauten. Besonders erschwerend wirkt es oft, wenn der Nachtrag auf der rechten, oberen Ecke der Seite untergebracht wird und dadurch die meist wichtige Orts- und Tagesangabe undeutlich wird.

Lasse einen Heftrand in Breite von etwa 3 Zentimetern. Falls Du Zeichnungen direkt in den Text einfügst, Sorge dafür, daß sie sich genügend von den Schriftzeichen abheben und nicht etwa zu einem Teil in diese hineinragen.

5. Wähle keine ungewöhnlichen Abkürzungen. Vermeide es auch, das letzte Wort der Zeile so stark zu kürzen, daß es unleserlich oder schwer lesbar wird — eine häufig zu beobachtende Unsitte, die auf der Bequemlichkeit beruht, sich Trennungszeichen ersparen zu wollen.
6. Beachte wenigstens die elementarsten Regeln der Zeichensetzung.
7. Es zeugt von Formempfinden und verständnisvoller Abfassung, wenn nicht die ganze Eingabe Zeile an Zeile seitenslang äußerlich eintönig herunter geschrieben wird, sondern dem Auge und Geist durch sinnvolle Bildung einzelner Absätze ein Ruhepunkt und eine Anregung zugleich geboten wird, — eine psychologisch interessante, aber leider zu wenig beachtete Tatsache.
8. Falls für die Eingabe ein Bogen nicht ausreicht, wähle die folgenden möglichst von der gleichen Größe, die der erste aufweist. Beziffere vor allem die Fortsetzungen, da die einzelnen Bogen im Behördenengang oft nicht in der Reihenfolge liegen bleiben, wie Du sie in den Brief hineingelegt hast; sonst ist der Beamte, der etwa 5 lose Zettel vor sich liegen hat, gezwungen, sich mühsam immer wieder durch Vergleichen die entsprechende Fortsetzung heraus zu suchen. Es trägt auch wenig zur Beschleunigung des Behördengangs bei, wenn die einzelnen Fortsetzungen mit Stecknadeln kreuz und quer verbunden werden, damit sie ja nicht verloren gehen!

9. Achte darauf, daß sich auf jeden Fall Orts- und Zeitangabe und Unterschrift (ausgeschriebener Vor- und Name, Stand usw.) deutlich von dem übrigen Text abheben.
10. Vermerke an sichtbarer Stelle das evtl. Dir von der Behörde mitgeteilte Aktenzeichen; weise kurz auf frühere Eingaben hin, die Du in der gleichen Angelegenheit bereits der Behörde — vielleicht einer anderen Abteilung — gemacht hast; dadurch kann unnützes Suchen und Doppelarbeit vermieden werden.
11. Falls kein Aktenzeichen angegeben werden kann, fasse Dein Vorbringen in einen kurzen Ausdruck zusammen und vermerke ihn am Eingang Deines Schreibens. Dabei wird natürlich von niemandem verlangt, daß dieser Ausdruck im Sinne der Behörden-technik sachlich zutreffend ist; also z. B. Beschwerde über den Gerichtsvollzieher N., Antrag auf Gewährung eines Darlehns, betreffend Eintragung in die Handwerksrolle usw. Ein derartiges Kennwort erleichtert meist die Zuteilung des Schriftstückes an die zuständige Abteilung der Behörde und lenkt außerdem den Beamten schon beim ersten Durchlesen von vornherein auf den Gesichtspunkt hin, den der Antragsteller als entscheidend ansieht.
12. Bezeichne auf dem Schriftstück die Zahl der beigefügten Anlagen. Falls Du zum Beweise Deiner Behauptungen alte, schwer lesbare, vergilbte und z. T. zerrissene Schriftstücke oder Zettel (z. B. Quittungen) beifügen mußt, lege zweckmäßig eine Abschrift bei; Du bist durch die Kenntnis der persönlichen und örtlichen Verhältnisse des fraglichen Vorgangs am ehesten in der Lage, Zweifel der Schrift zu beheben. (etwa Spitznamen, örtlich übliche Schimpfworte usw.).
13. Vermeide — besonders bei wichtigen Zahlenangaben — undeutliche Verbesserungen. Ist eine Berichtigung unglücklich, dann streiche lieber herzhaft das ganze Wort, bezw. die Zahl durch, als Worte oder Zeichen stehen zu lassen, die in ihrer veränderten Gestalt vielleicht Dir klar sind, aber anderen Zweifel bereiten müssen.
14. Lies endlich die gefertigte Eingabe noch einmal durch. Sehr häufig werden nämlich aus Versehen bei der Niederschrift Worte und ganze Sätze ausgelassen, da die Hand dem schnellen Gedankenflug nicht zu folgen vermag.

Was nun den Inhalt der Eingabe betrifft, so lassen sich kaum allgemeine Richtlinien geben, da hier die Natur des darzustellenden Sach- und Rechtsverhältnisses entscheiden muß, und danach Ausführlichkeit oder Knappheit der Eingabe gerechtfertigt ist. Man bemühe sich, um eine gewisse Angemessenheit des Ausdrucks und lasse sich in dieser Hinsicht von dem natürlichen Sattgefühl leiten; also keine wüsten Drohungen, Schimpfworte und demgegenüber eine allzu rosigte Schönfärberei der eigenen Verhältnisse. Damit soll nicht etwa einem Papierdeutsch der Weg gebahnt werden; auch ein herzhafter Ausdruck kann manchmal schlaglichtartig die Lage dem Leser erhellen.

Es wirkt auch wenig erfreulich und ist psychologisch unklug, ein Schreiben so einzuleiten, wie es stürmische Naturen oft lieben:

„Wenn die Behörde meinem Antrage nicht entsprechen sollte, dann werde ich mir schon mein Recht zu holen wissen und mich unter Bezeichnung der Behörde und des ablehnenden Beamten an die höchsten Stellen und sogar an den Führer wenden, der sicher dann den Beamten disziplinarisch zur Rechenschaft ziehen wird. (Dienstentlassung!)“

Derartige, schwungvolle Overtüren werden dann meist noch mit Rot- oder Blau- oder Kräftig hervorgehoben und zwecks größerer Durchschlagkraft mit mehreren Ausrufungszeichen versehen. Sie finden sich

Fahrten durchs schöne Schlesien.

Anläßlich des Sängerbundesfestes 1937 ist ein recht übersichtlicher Prospekt herausgekommen über Fahrten durchs schöne Schlesien anschließend an das Sängerbundesfest. Es sind eine größere Anzahl mehrtägiger Sonderfahrten, Tagesfahrten, Halbtagsfahrten, Stadtrundfahrten durch Breslau, Rundflüge über Breslau, in diesem Heft enthalten. Den Abschluß bildet eine Aufstellung von angenehmen Pauschalaufenthalten in Schlesien. Da viele Handwerker anläßlich des Sängerbundesfestes Besuch erhalten werden, sei hier auf die brauchbare Broschüre hingewiesen, die vom Reisebüro der Hapag, Breslau 2, Gartenstraße 60, gegen Uebersendung einer Schutzgebühr von 5 Rpf. je Stück Interessenten zugesandt wird.

meist in den Eingaben, über deren rechtliche Unbegründetheit der Verfasser selbst schon von vornherein im klaren ist.

Solche Einleitungen beweisen nur, daß der Schreiber noch weit von dem Geist entfernt ist, der heute die deutsche Volksgemeinschaft beseelen soll. Daß der Staat von den Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung fordert, wozu natürlich u. a. die peinliche Beachtung der Gesetze, Verordnungen und die liebevolle Behandlung der vorgebrachten Wünsche gehört, ist ein altpreussischer Grundsatz, der auch in dem neuen, deutschen Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 an erster Stelle hervorgehoben ist. Dieses Gesetz sagt auch treffend, daß die Vererbung in das Beamtenverhältnis nach nationalsozialistischer Auffassung einen Vertrauensbeweis der Staatsführung darstellt. Es ist demnach nicht nur moralisch verwerflich, sondern gleichzeitig der Ausdruck eines völlig unbegründeten Mißtrauens, nicht allein gegenüber der einzelnen Behörde, sondern darüber hinaus gegenüber der höchsten Staatsführung, wenn der Antragsteller von vornherein mit solchen Gedanken und Äußerungen an die Behörde herantritt. Daß jeder Volksgenosse von den rechtlich gebotenen Rechtsbehelfen (sörmliche Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) Gebrauch machen kann, ist ebenso selbstverständlich und allgemein bekannt, wie die Tatsache, daß pflichtvergessene Beamte zur Verantwortung gezogen werden. Es besteht also keine Veranlassung, darauf besonders hinzuweisen.

Schließlich ist noch folgendes zu beherzigen: Halte nach Möglichkeit den Instanzenweg ein, d. h. überspringe bei Deinen Anträgen keine Behörde, die sachlich zur Entscheidung dieser Fragen zuständig sind. Es zeugt meist ebenfalls von ungerechtfertigtem Mißtrauen und Verständnislosigkeit gegenüber den Belangen der Volksgesamtheit, wenn der einzelne meint, seine Angelegenheit müsse bevorzugt von höchsten Dienststellen des Reiches erledigt werden, die doch mit Arbeiten von viel weitgehenderer Bedeutung überhäuft sind. In der Praxis werden daher von den Ministerien usw. derartige, unter Überspringung der Instanzen eingereichte Schriftstücke meist wieder der Behörde zurückgereicht, die berufen ist, zunächst eine Entscheidung zu fällen. Der Antragsteller erreicht also keine Beschleunigung, sondern nur eine Verzögerung der Angelegenheit.

Die Ratschläge wollen natürlich die persönliche Gestaltungskraft, auf der letztlich die Schönheit und Geschlossenheit eines Schriftstückes beruht, in keiner Weise einengen.

Aber nicht nur die Behörden, sondern auch private Stellen mit lebhaftem Schriftverkehr (z. B. Banken, Zeitungsverlage, Auskunftsstellen, Versicherungsgesellschaften usw.) werden die Beachtung gewisser äußerer Formen stets begrüßen.

Erfassung der Alt- und Abfallstoffe in den Betrieben.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, hat mit Erlaß vom 8. Februar 1937 die Sammlung und Erfassung sämtlicher Alt- und Abfallstoffe in der gewerblichen Wirtschaft angeordnet. Damit besteht auch für Handwerksbetriebe die Pflicht, an der Erfassung der Alt- und Abfallstoffe mitzuwirken.

Grundsätzlich sollen alle Stoffe gesammelt werden, die im Betrieb als Abfälle usw. vorkommen. Sie sind naturgemäß von Betrieb zu Betrieb verschieden. Die Fachzeitschriften der einzelnen Handwerkszweige werden entsprechende Veröffentlichungen über die für sie besonders wichtigen Abfallstoffe bringen.

Jedenfalls darf nichts in den Müll geraten oder gar verbrannt werden, wenn es noch in zweckmäßiger Weise für die Volkswirtschaft ausgewertet werden kann. Erwünscht ist eine Trennung der Abfälle nach Sorten, denn die Wiederverwertung ist um so leichter, je besser die Trennung vorgenommen wurde.

Das Gesammelte ist dem Rohproduktengewerbe zuzuführen, das für die Wiederverwertung Sorge trägt. Kleinere Mengen der gewöhnlichen Altmaterialien und Abfälle werden von den Haushaltsamtlern des Rohproduktengewerbes, die die Häuser regelmäßig besuchen, und von den ehrenamtlichen Haushaltsamtlern (Jungvolk, Hitlerjugend, BDM, usw.) abgenommen. Sobald größere Mengen oder sonst nicht übliche Abfälle vorkommen, müssen sich die Handwerksbetriebe mit den nächsten Rohprodukthändlern in Verbindung setzen, mit denen gegebenenfalls eine besondere Abholung zu vereinbaren ist.

Die Mitarbeit der Dienststellen des Handwerks beschränkt sich darauf, für eine Unterrichtung der Handwerksbetriebe über die Notwendigkeit der Abfallsammlung zu sorgen und den im Gefolge entstehenden Schriftwechsel zu erledigen. Der Gedanke der Abfallsammlung muß unbedingt in jeden Handwerksbetrieb in eindrucksvoller Weise hineingetragen werden. Dies geschieht durch Vorträge, die in den Innungen anzusetzen sind, durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften und gegebenenfalls durch Merkblätter, die an die einzelnen Handwerksbetriebe zu verteilen sind.

Als bezirklich zuständige Zentralstellen sind im Handwerk die Handwerkskammern bestimmt, die den gesamten Schriftwechsel in dieser Angelegenheit erledigen. Sie arbeiten mit den übrigen Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere mit den Wirtschaftskammern und den Bezirksgruppen der Fachgruppe Rohproduktengewerbe, eng zusammen. Sie versuchen, zunächst alle Zweifelsfragen bezirklich zu klären. Erst wenn dies nicht möglich ist, ist die Vermittlung des Reichsstandes des deutschen Handwerks in Anspruch zu nehmen.

Grundsatz der gesamten Sammlung ist, daß sie möglichst ohne die Einrichtung besonderer Dienststellen und ohne das Entstehen besonderer Kosten vor sich geht. Deshalb müssen alle vorhandenen Einrichtungen gut ausgenutzt werden. Besonders hervorgehoben werden muß, daß zwischen die Sammlung und Wiederverwertung das Rohproduktengewerbe auf jeden Fall eingeschaltet werden muß, da es auf Grund seiner fachlich ausgebildeten Kräfte die Gewähr für eine ausreichende Sortierung der Alt- und Abfallstoffe bietet.

Planetarium eines Handwerksmeisters.

Die Möglichkeit einer Nachbildung des gestirnten Himmels mit verhältnismäßig einfachen Mitteln wird man bei der Kompliziertheit der astronomischen Vorgänge kaum ernstlich in Betracht ziehen; denn ein großes Schauspiel erfordert gewöhnlich auch einen großen technischen Aufwand. Nun ist aber doch ein einfaches Planetarium kleinen Maßstabes für die mittleren Orte erfunden worden. Mechanikermeister C. Unglaube in Glogau hat es erbaut. Auf der Leipziger Messe konnte man kürzlich den Projektionsapparat dieses Planetariums sehen. Er besteht im wesentlichen aus einer großen metallenen Hohlkugel mit vielen Hundert mehr oder weniger feinen Bohrungen, durch welche eine Spezialpunktlichtlampe, die im Zentrum dieser Kugel steht, dünne Strahlenbündel an eine Kuppel von 4—8 m Durchmesser wirft. Dort bilden sich dann punktförmige, z. T. auch strahlenförmige Sterne ab, die bei Drehung der Kugel durch einen kleinen Motor auf- und untergehen. Sieben Projektoren zeigen, von Umlaufgetrieben automatisch bewegt, gleichzeitig die Sonne, den wechselnden Mond und die fünf hellen Planeten mit ihren schrauben- und schleifenförmigen Bewegungen, ferner die Finsternisse und den Wechsel von Tagesblau und Nachthimmel mit Morgen- und Abendrot und die wichtigsten Linien des Himmels, u. a. auch die langsam rückwärts schreitende Mondbahn. Bemerkenswerterweise sind die Umlaufzeiten der Gestirne sehr genau wiedergegeben; das Jahr z. B. währt 365,24 Tage, der Monat 29,54 Tage und die Finsternisse wiederholen sich nach 18 Jahren 11 Tagen in derselben Reihenfolge, was hier freilich nur Stunden dauert. Eine Verschiebung des Sternglobus zeigt den Himmel vergangener Jahr-

tausende, ein Rippen desselben den Himmel anderer Länder, z. B. den des hohen Nordens mit der Mitternachts- und der Nordlichtern. — Das ist aber noch nicht alles. Das kleine Planetarium zeigt die Himmelsvorgänge nicht nur so, wie sie uns erscheinen, sondern auch, wie sie sich in Wirklichkeit abspielen, und es werden nicht nur flächenhafte Projektionen an der Kuppelwand dargestellt, sondern man erhält auch einen räumlichen Einblick in das Getriebe der Weltkugel unseres Planetensystems, damit das Rätsel des Himmelsbildes verstanden wird und nicht ein Rätsel bleibt. Besonders wertvoll für das Verständnis der Himmelsmechanik ist hierbei, daß Schein und Wirklichkeit gleichzeitig dargestellt werden können und daß es möglich ist, die Geschichte der Astronomie von den naivsten Vorstellungen mit der Erde als Scheibe bis zu der kopernikanischen mit der Erde als Stern unter den Sternen zu verfolgen. Nebenbei zeigt der Apparat noch, was die kleinen Schulgeräte bieten, u. a. ein Tellurium-Lunarium mit den Finsternissen und der kreisenden Erdkugel, deren Bewegung dem Betrachter beim Anblick der Gestirne an der Kuppel recht eindringlich zum Bewußtsein kommt. Die Vorrichtung, deren Leistungsfähigkeit selbst Astronomen als ganz erstaunlich bezeichnet haben, führt daher den Namen „Universalplanetarium“. Sie kann bei Verwendung einer aufhängbaren Leinwandkuppel in einem Zimmer, einem Saal oder unter einem lichtundurchlässigen Zelt rasch auf- und abgebaut werden, also als „Wanderplanetarium“ dienen. Als solches könnte sie der allgemeinen Unkenntnis auf diesem interessanten Gebiete recht wirksam abhelfen.

Amtliche Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu Breslau.

Betr. Tarifordnung für das Dachdeckergerber.

Wir geben bekannt, daß der Sondertreuhänder der Arbeit für das Dachdeckergerber im Deutschen Reich am 1. 3. 37 eine Tarifordnung für das Dachdeckergerber im Deutschen Reich erlassen hat (Tarifregister Nr. 150/3). Die bezirkliche Veröffentlichung erfolgte in den amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesiens Nr. 9 vom 25. 3. 37 Seite 87. Die Tarifordnung tritt am 1. 4. 1937 in Kraft.

Breslau, den 31. März 1937.

Die Handwerkskammer

Die am 6. 3. 1936 für die Fleischerei-Inhaberin Auguste Haase, Trebnitz, Klosterplatz 6a ausgestellte Handwerkskarte Nr. 13070, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 5. Februar 1937.

Die Handwerkskammer

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1936/37

Die Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Änderungen bleiben vorbehalten.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht

Buchbinder	5. 7.—31. 7.
Buchdrucker	5. 7.—31. 7.
Damenschneiderinnen	2. 8.—28. 8.
Herrenschneider	2. 8.—28. 8.
Schuhmacher	2. 8.—28. 8.
Tischler	21. 6.—31. 7.

Halbjahrs-Abendlehrgänge

Oktober bis März — Montag und Mittwoch.

Wander- und Sonderlehrgänge nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19.

Amtliche Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu Liegnitz.

Geschäftszeit der Handwerkskammer Liegnitz.

Die Dienststunden der Kammer sind an allen Wochentagen folgende:

In der Zeit vom 1. April 1937 bis 30. September 1937 von 7 Uhr bis 15,30 Uhr; Sonnabend bis 12,30 Uhr.

Meister-Prüfung.

Nachstehende Handwerker haben sich der Meister-Prüfung mit Erfolg unterzogen:

Kreis Bunzlau:

Scholz, Martin, Maler, Liebichau; Pfennig, Frida, Damenschneiderin, Bunzlau; Kral, Ernst, Klempner, Naumburg; Ternow, Siegfried, Tischler, Bunzlau; Gwiasda, Bruno, Tischler, Modlau; Winzler, Fritj, Tischler, Bunzlau; Einert, Fritj, Ofenseker, Günthersdorf.

Kreis Freystadt:

Schulz, Ernst, Maler, Rainschhain; Raschke, Alois, Schuhmacher, Lippen; Peuter, Erich, Tischler, Freystadt; Schröter, Walter, Bäcker, Streidelsdorf; Bublik, Artur, Glaser, Verchenberg.

Kreis Glogau:

Lurich, Hans, Kraftfahrzeughandwerker, Glogau; Engelle, Gustav, Kraftfahrzeughandwerker, Glogau; Wirth, Alfred, Fleischer, Glogau; Wende, Gustav, Bäcker, Glogau; Marquart, Erich, Wagner, Beuthen; Müller, Fritj, Kraftfahrzeughandwerker, Glogau.

Kreis Goldberg:

Scholz, Richard, Klempner-Installateur, Hahnau; Jaensch, Richard, Wagner, Bielau.

Kreis Görlitz:

Wunsch, Wilhelm, Kraftfahrzeughandwerker, Ebersbach; Raab, Adolf, Tischler, Görlitz; Seibt, Fritj, Elektromaschinenbauer, Leopoldshain; Friehe, Reinhold, Vergolder, Görlitz; Klink, Gustav, Maschinenbauer, Görlitz.

Kreis Grünberg:

Runert, Erich, Maler, Grünberg; Kupke, Erich, Schuhmacher, Jannh; Heine, Richard, Kraftfahrzeug-Handwerker, Grünberg; Diekner, Erich, Glaser, Grünberg.

Kreis Hirschberg:

Krebs, Walter, Kraftfahrzeughandwerker, Hirschberg; Thielscher, Rudolf, Maler, Birkigt; Rothe, Willi, Kraftfahrzeughandwerker, Hirschberg; Baar, Werner, Glaser, Hirschberg.

Kreis Jauer:

Gohl, Konrad, Klempner-Installateur, Volkshain; Süßmann, Wilhelm, Wagner, Merzdorf; Fürke, Paul, Kraftfahrzeughandwerker, Jauer.

Kreis Landeshut:

Lauschke, Margarete, Damenschneiderin, Landeshut; Anders, Frieda, Damenschneiderin, Rudelstadt; Flaschel, Karl, Ofenseker, Landeshut; Emmmer, Wilhelm, Schneider, Ober-Zieder; Scharf, Alfred, Tischler, Rudelstadt.

Kreis Lauban:

Scholz, Paul, Bäcker, Lauban; Günzel, Martin, Bäcker, Kerzdorf; Engemann, Alfred, Ofenseker, Ndr.-Halbendorf; Hilbig, Richard, Glaser, Lauban; Richter, Erich, Maschinenbauer, Ober-Steinkirch.

Kreis Liegnitz

Sonn, Herbert, Fleischer, Waldbau; Rutscholke, Paul, Installateur, Liegnitz; Schulke, Walter, Dachdecker, Liegnitz; Rittner, Rudolf, Tischler, Liegnitz; Pilz, Paul, Tischler, Liegnitz; Lubos, Karl, Elektromaschinen-Bauer, Liegnitz; Jahnke, Hans, Schlosser, Liegnitz.

Kreis Löwenberg:

Meyer, Max, Bäcker, Rabitzhau; Fischer, Erich, Bäcker, Obergörisseiffen; Gringmuth, Alfred, Schuh-

Furniere / Sperrholz Jllg & Co., Breslau 6

gebogene Möbelteile

Telefon 237 73

Lorenzgasse 24

macher, Bad Flinsberg; Gringmuth, Paul, Schuhmacher, Hernsdorf grfl.; Keder, Alfred, Bäcker, Siebeneichen; Hornig, Martin, Herrenschneider, Hartliebzdorf; Pfohl, Gerhard, Tischler, Görtschiffen; Uibel, Friedrich, Wagner, Seitendorf.

Kreis Lüben:

Gräfe, Hans, Maler, Lüben; Urban, Bernhard, Fleischer, Lüben; John, Gerhard, Fleischer, Lüben; Hoffmann, Otto, Schmied, Töschwitz; Höfig, Willi, Schmied, Seebitz; Stache, Ernst, Schmied, Mallwitz; Penz, Hermann, Schmied, Tauschwitz; Schmitz, Hans, Maschinenbauer, Lüben.

Kreis Sprottau:

Seifert, Alfred, Ofenseher, Cunzendorf.

Erfolgreicher Kampf gegen die Schwarzarbeit.

Auf Betreiben der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Liegnitz erfolgten nachstehend aufgeführte Bestrafungen wegen Schwarzarbeit:

1. Urteil:

Fr. M. Schm. aus G. wurde wegen unerlaubter gewerblicher Ausübung des Damenschneider-Handwerks durch Strafbefehl des Amtsgerichtes Grünberg — Cz. 149/36 — zu einer Geldstrafe von 10.— RM. bezw. 2 Tagen Haft verurteilt.

2. Urteil:

Die Damenschneiderin D. P. aus G. wurde wegen unerlaubter gewerblicher Ausübung des Damenschneider-Handwerks durch Strafbefehl des Amtsgerichtes Görlitz zu einer Geldstrafe von 5.— RM. bezw. 1 Tag Haft verurteilt.

3. bis 5. Urteil:

Aus dem gleichen vorerwähnten Grunde wurden durch Strafbefehl des Amtsgerichtes Görlitz die Damenschneiderin G. T. aus G. zu einer Geldstrafe von 6.— RM. bezw. 2 Tagen Haft, die Fr. Ch. W. aus G. zu einer Geldstrafe von 10.— RM. bezw. 2 Tagen Haft und die Fr. B. aus G. zu einer Geldstrafe von 6.— RM. bezw. 2 Tagen Haft verurteilt.

Veteranen der Arbeit.

Nachstehende selbständige Handwerker und Gesellschaftermitglieder wurden seitens der Handwerkskammer durch die Aushändigung eines Diploms geehrt:

25 jährige Tätigkeit in der Innungsleitung:

Helbig, Emilie, Damenschneidermeisterin, Grünberg (Obermeisterin); Ludewig, Klara, Damenschneidermeisterin, Grünberg (Schriftführerin); Schönherr, Martha, Damenschneidermeisterin, Grünberg (Kassenwart).

50 jähriges Meisterjubiläum.

Reichert, Adolph, Malermeister, Glogau.

40 jähriges Meisterjubiläum.

Ermlich, Oswald, Sattlermstr., Liegnitz; Stephan, Max, Klempnermeister, Hernsdorf u. Rynast.

25 jähriges Meisterjubiläum:

Neumann, Max, Malermeister, Görlitz.

Gesellschaftertreue:

25 jährige Tätigkeit in einem Betriebe.

Seidel, Paul, Zimmermann, Bisdorf Kr. Goldberg; Weiler, Richard, Malergefelle, Haynau; Kluge, Fritz, Mechaniker, Grünberg; Fieße, Wilhelm, Tischlergefelle, Schwarzfollm Kr. Hoherzwerda.

Amtliche Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu Oppeln.

Betreffend Neuerrichtung von Schlosser- und Maschinenbauer-Innungen.

- Gemäß § 4 Absatz 1 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 wird mit Wirkung vom 1. 4. 1937 ab
- von dem Bezirk der Schlosser- und Maschinenbauerinnung Beuthen der Stadt- und Landkreis Gleiwitz abgezweigt und für den Stadt- und Landkreis Gleiwitz eine eigene Schlosser- und Maschinenbauerinnung mit dem Sitz in Gleiwitz errichtet,
 - von dem Bezirk der Schlosser- und Maschinenbauerinnung Neiße der Kreis Neustadt abgezweigt und für den Kreis Neustadt eine eigene Schlosser- und Maschinenbauerinnung mit dem Sitz in Neustadt errichtet,
 - von dem Bezirk der Schlosser- und Maschinenbauerinnung Oppeln die Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Guttentag abgezweigt und für die Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Guttentag eine eigene Schlosser- und Maschinenbauerinnung mit dem Sitz in Kreuzburg errichtet,
 - von dem Bezirk der Schlosser- und Maschinen-

bauerinnung Ratibor der Kreis Leobschütz abgezweigt und für den Kreis Leobschütz eine eigene Schlosser- und Maschinenbauerinnung mit dem Sitz in Leobschütz errichtet.

Der Bezirk der Schlosser- und Maschinenbauerinnung Beuthen erstreckt sich ab 1. 4. 1937 nur noch auf die Kreise Beuthen (Stadt- und Landkreis) und den Stadtkreis Hindenburg.

Der Bezirk der Schlosser- und Maschinenbauerinnung Neiße erstreckt sich ab 1. 4. 1937 nur noch auf die Kreise Neiße (Stadt und Land) und Grottkau.

Der Bezirk der Schlosser- und Maschinenbauerinnung Oppeln erstreckt sich ab 1. 4. 1937 nur noch auf die Kreise Oppeln (Stadt und Land), Falkenberg und Groß-Strehlitz.

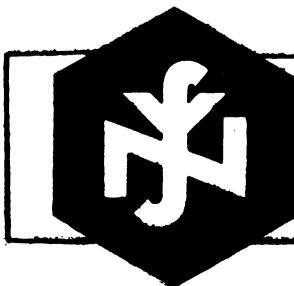
Der Bezirk der Schlosser- und Maschinenbauerinnung Ratibor erstreckt sich ab 1. 4. 1937 nur noch auf die Kreise Ratibor (Stadt und Land) und Cosel.

Oppeln, den 5. April 1937.

Handwerkskammer für die Provinz Oberschlesien.

S. V.: J. Brauner,
Vizepräsident.

Dr. Philipp,
1. Syndikus.



Die Kraft im Volk
Liegt in seiner Jugendzeit.

WERDE MITGLIED DER NSDAP

Terminkalender.

Bäder

Innung Lüben, 21. 4. 37, 15 Uhr, in Raudten im Gasthaus „3 Linden“.

Dachdecker

Innung Breslau, 17. 4. 37, 15 Uhr, im „Haus Schlesen“, Breslau, Neue Gasse.

Fleischer

Innung Löwenberg, 13. 4. 37, 13.30 Uhr in Löwenberg, Hotel „Weißes Roß“.

Herrenschneider

Innung Görlitz, 19. 4. 37, in der „Ressource“, Görlitz, Friedrich-Wilhelm-Straße. Fachabend, Vortrag über Faserstoffplan und neue deutsche Spinnstoffe.

Hirchner und Handschuhmacher

Innung Breslau, 12. 4. 37, 16 Uhr, im großen Saal des Kasino, Breslau, Neue Gasse 22.

Mechaniker

Innung Breslau, 11. 4. 37, 9 Uhr, im Voelcker-Haus, Breslau, Zimmerstr. 15.

Schlosser und Maschinenbauer

Innung Breslau, 12. 4. 37, 16 Uhr, im Gesellschaftshaus „Silesia“, Breslau, Neudorfstr. 54.

Schmiede

Innung Löwenberg, 11. 4. 37, 14 Uhr, in Löwenberg, im Gasthaus „Goldener Frieden“.

Innung Lüben. Die Generalversammlung findet am 21. 4. 1937, um 1.30 Uhr in Raudten im „Schützenhaus“ statt.

Stellmacher

Innung Lauban, 17. 4. 37, 15 Uhr, im Restaurant „Germania“, in Lauban.

Tischler

Innung Löwenberg, 12. 4. 37, 15 Uhr, in Greiffenberg, im Hotel „Zum Bahnhof“ (Hoffmanns Hotel).

Töpfer und Ofenheizer

Innung Löwenberg, 18. 4. 37, 14 Uhr, in Lauban, im „Schwarzen Bär“.

Zimmerer

Innung für die Kreise Oels, Namslau, Militsch, Groß-Wartenberg, Trebnitz, Ohlau und Brieg (Sitz Peute), 18. 4. 37, 15.30 Uhr, in Breslau, Schühbrücke 50-51 im Kaufmannsheim, großer Saal.

Reichsnährstand und Handwerk gehen gemeinsam vor.

Gegen die kulturellen Bauverfälschungen und technischen Mängel.

Auf einer gemeinsamen Arbeitstagung des Reichsnährstandes und des Reichsstandes des deutschen Handwerks in Berlin wurden wichtige Fragen des landwirtschaftlichen Bauens behandelt. Die Verwilderung des landwirtschaftlichen Bauwesens, stillose Bauernhöfe, aber auch unpraktische und ungesunde Ställe, Symbole von Verfall und Verwahrlosung der Vergangenheit, sollen in ihren schädlichen Auswirkungen nach Möglichkeit beseitigt werden. Vor allem aber wurden auf der Tagung, an der Bauernführer, Fachschullehrer, Handwerker und Vertreter der Baupolizei aus allen Gauen teilnahmen, die kulturellen Bauverfälschungen und technischen Mängel der landwirtschaftlichen Bauten als Grundlage für die Findung von Wegen zur Besserung betrachtet. Ein Vertreter des Reichserziehungsministeriums erklärte, daß in Zukunft kein Zögling einer Baugewerkschule in die Praxis treten dürfe, der nicht die Erfordernisse des ländlichen Bauens kenne. „Licht und Luft für die Ställe“ war die wichtigste Forderung des Baureferenten des Reichsnährstandes. Er meinte, ein Drittel aller Ställe müsse umgehend verbessert werden. Ein breiter Raum wurde auf der Tagung dem Bau von Landarbeiterwohnungen gewidmet. Es wurden auch die Materialfragen behandelt und insbesondere die Herstellung aus bodenständigen Baustoffen in bodenständiger Bauweise befürwortet.

W. Wundt
Witzlingstr.
W. W.

Stech-
maschine
f. Tapisserele-
Schablonen
gut erhalten,
billig zu verkauf.
Jungfer
Telefon 505 44

Richard Otto

Bautischlerel / Ruf 508 39

Holztreppen
Geländerbau

Breslau - Klein-Mockbern
Max Pache-Strasse 14

Jaeschke &
Kretschmer

Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-
Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71

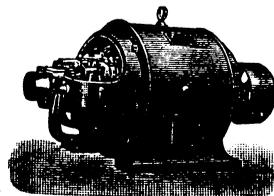


Glaschleiferei

Spiegel und Fensterglashandlung
Autoscheiben, Sicherheitsglas
Küchengeräte sowie alle Zubehörteile
Ladenverglasung - Abschlußwände

Kurt Graumann

Breslau X, Michaelisstr. 20/22, Tel. 44 717



Ernst Lehmann

Breslau 10, Matthiasstr. 9

Telefon 457 89

Elektromotoren und Zubehör

Liefert - repariert - tauscht - vermietet